

## Tagesordnung

**der 14. Sitzung des Kreistages am  
Dienstag, 20. Dezember 2011, 18:00 Uhr,  
Großer Sitzungssaal, Kreishaus Heinsberg**

### **Öffentliche Sitzung:**

1. Abstufung einer Teilstrecke der Landesstraße L 240 zur Kreisstraße K 27 im Gebiet der Stadt Geilenkirchen im Zuge des Neubaus B 57n Alsdorf/Baesweiler
2. Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung - 6. Änderungssatzung (2012)
3. Abfallsatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung - 6. Änderungssatzung (2012)
4. Änderung der Satzung über den Zusammenschluss des Kreises Heinsberg und der Stadt Erkelenz zu einem Sparkassenzweckverband
5. Änderung der Satzung für den Zweckverband AVV
6. Zuschuss für das kulturelle Zentrum Haus Hohenbusch, Erkelenz
7. Analyse der Musikschullandschaft im Kreis Heinsberg
8. Kompetenzzentrum Frau und Beruf
9. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012
10. Gemeinsamer Antrag nach § 5 GeschO der SPD-, GRÜNE-, FDP- und DIE LINKE-Fraktion bzgl. „Beitritt des Kreises Heinsberg zum Bündnis gegen Rechtsextremismus“
11. Antrag nach § 5 GeschO der DIE LINKE-Fraktion bzgl. „Bedrohung durch die Thüringer Neonazizelle (NSU)“
12. Bericht der Verwaltung
13. Anfragen

### **Nichtöffentliche Sitzung:**

14. Vergabe eines Auftrages zur Durchführung der Mobilitätserhebung Kreis Heinsberg

15. Übernahme der Gasmotoren- und Fackelanlagen der Deponien Gangelt-Hahnbusch und Wassenberg-Rothenbach

16. Bericht der Verwaltung

17. Anfragen

## Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreistagssitzung am 20.12.2011

---

### Öffentliche Sitzung:

#### Tagesordnungspunkt 1:

#### **Abstufung einer Teilstrecke der Landesstraße L 240 zur Kreisstraße K 27 im Gebiet der Stadt Geilenkirchen im Zuge des Neubaus B 57n Alsdorf/Baesweiler**

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	01.12.2011
Kreistag	20.12.2011

Finanzielle Auswirkungen:	ja
---------------------------	----

Leitbildrelevanz:	3.5
-------------------	-----

Inklusionsrelevanz:	nein
---------------------	------

Zum Netz der sog. „klassifizierten Straßen“ gehören die Bundesfernstraßen, die Landesstraßen und die Kreisstraßen. Für die Zuordnung der öffentlichen Straße zur jeweiligen Klassifizierung sind die durch Rechtsnormen festgelegten Kriterien maßgeblich. Nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) sind Bundesfernstraßen dazu bestimmt, einem „weiträumigen Verkehr“ zu dienen und bilden ein zusammenhängendes Verkehrsnetz (§ 1 Abs. 1 FStrG). Landesstraßen haben mindestens „regionale Verkehrsbedeutung“ und dienen den durchgehenden Verkehrsverbindungen; sie sollen untereinander und mit den Bundesfernstraßen ein zusammenhängendes Netz bilden. Kreisstraßen sind nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW (StrWG NRW) Straßen mit „überörtlicher Verkehrsbedeutung“, die den zwischenörtlichen Verkehrsverbindungen dienen oder zu dienen bestimmt sind. Sie sollen mindestens einen Anschluss an eine Bundesfernstraße, Landesstraße oder Kreisstraße haben (§ 3 Abs. 3 StrWG NRW). Nach Fertigstellung überörtlicher Straßenbauvorhaben stellen sich regelmäßig Verkehrsverlagerungseffekte ein, die eine Neustrukturierung des klassifizierten Straßenverkehrsnetzes notwendig machen. Streckenabschnitte bisheriger Bundesfernstraßen bzw. Landesstraßen sind entsprechend ihrer zukünftigen Verkehrsbedeutung und prognostizierten Verkehrsentwicklung umzustufen.

Mit Schreiben vom 14.06.2011 teilte der Landesbetrieb Straßenbau NRW/Regionalniederlassung Ville-Eifel, Euskirchen, dem Kreis mit, dass durch den Neubau der B 57n Umstufungen und Umbenennungen diverser Straßen auf dem Gebiet der StädteRegion Aachen sowie auf dem Gebiet des Kreises Heinsberg erforderlich werden.

Der 1. Streckenabschnitt der Bundesfernstraße B 57n zwischen der bisherigen Landesstraße L 240 bei Alsdorf und der B 56 bei Immendorf ist zwischenzeitlich fertig gestellt und konnte Anfang Oktober dieses Jahres unter Verkehr genommen werden. Für den Bereich des Kreises Heinsberg ist nach dem Umstufungskonzept des Landes NRW vorgesehen, die Landesstraße L 240 zwischen dem Kreisverkehrsplatz B 56/B 221 südlich Geilenkirchen-Hünshoven mit Streckenverlauf bis Hünshoven und von dort in Richtung Geilenkirchen-Waurichen bis zum Kreisverkehrsplatz B 57n/L 240 zur Kreisstraße K 27 abzustufen.

Ein Übersichtsplan zur vorgesehenen Abstufung der L 240 zur Kreisstraße K 27 - Streckenlänge = 4,638 km - war der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr als Anlage 1 beigelegt. Auf dem Gebiet der StädteRegion Aachen wird die jetzige L 240 ab dem Kreisverkehrsplatz B 57n/L 240 durch die Stadt Baesweiler als städtische Straße übernommen. Die Durchführung der erforderlichen Abstufung und Umbenennung der Landesstraße L 240 zur Kreisstraße K 27 soll zu Beginn des kommenden Haushaltsjahres wirksam werden.

Nach der in 2010 durchgeführten Straßenverkehrszählung liegt die durchschnittliche Verkehrsbelastung für den im Kreisgebiet liegenden Streckenabschnitt der L 240 bei rd. 2.250 Kfz/24 h. Etwas höhere Belastungswerte werden im Rahmen von Verkehrsuntersuchungen prognostiziert; diese liegen mit ihrem Maximalwert bei durchschnittlich 3.200 Kfz/24 h für das Jahr 2020. Die v. g. Belastungswerte lassen erkennen, dass die jetzige Landesstraße L 240 im Bereich Geilenkirchen-Waurichen mit den o. g. Anschlusspunkten an das Bundesfernstraßennetz als Kreisstraße mit überörtlicher Verkehrsbedeutung eingestuft werden kann. Die Verwaltung hat zwecks Abstimmung des vom Land NRW vorgelegten Umplanungskonzeptes Kontakt mit der Stadt Geilenkirchen aufgenommen. Aus raumplanerischer Sicht stehen nach Mitteilung der Stadt dem Umplanungskonzept des Landes NRW im Rahmen des Neubaus der B 57n und der vorgesehenen Abstufung der L 240 zur Kreisstraße K 27 keine Hinderungsgründe entgegen.

Nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW werden Umstufungen (hierunter fallen sowohl Auf- als auch Abstufungen) durch die für die Straße höherer Verkehrsbedeutung zuständige Straßenaufsichtsbehörde verfügt; für umzustufende Bundes- und Landesstraßen ist Straßenaufsichtsbehörde gemäß den Regelungen des Straßen- und Wegegesetzes NRW das Verkehrsministerium NRW (§ 54 StrWG NRW). Dabei sind die beteiligten Träger der Straßenbaulast zuvor mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung zu hören (§ 8 Abs. 3 StrWG NRW).

Nach der Lage im klassifizierten Straßenverkehrsnetz entspricht die beabsichtigte Umstufung der L 240 zur Kreisstraße K 27 der tatsächlichen Verkehrsbedeutung im Sinne von § 3 StrWG NRW. Auch bestehen durch die Kreisverkehrsplätze B 56/B 221 südlich Geilenkirchen-Hünshoven und B 57n/L 240 südlich Geilenkirchen-Waurichen Anbindungen an das überörtliche, klassifizierte Straßenverkehrsnetz. Aus Sicht der Verwaltung spricht nichts gegen die von der Straßenbauverwaltung des Landes NRW vorgesehene Abstufung der Landesstraße L 240 zur Kreisstraße K 27.

### **Beschlussempfehlung:**

Auf Vorschlag der Verwaltung empfiehlt der Ausschuss für Umwelt und Verkehr dem Kreistag einstimmig, der Abstufung der Landesstraße L 240 zur Kreisstraße K 27 im Zuge des Neubaus der B 57n auf dem Gebiet der Stadt Geilenkirchen zwischen dem Kreisverkehrsplatz B 56/B 221 südlich Geilenkirchen-Hünshoven und dem Kreisverkehrsplatz B 57n/L 240 südlich Geilenkirchen-Waurichen zur Kreisstraße K 27 (l = 4,638 km) zuzustimmen und die Verwaltung zur Abgabe der hierzu erforderlichen Erklärungen an das Land NRW zu ermächtigen.

## Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreistagssitzung am 20.12.2011

---

### Öffentliche Sitzung:

### Tagesordnungspunkt 2:

### Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung - 6. Änderungssatzung (2012)

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	19.09.2011
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	01.12.2011
Kreistag	20.12.2011

Finanzielle Auswirkungen:	ja
---------------------------	----

Leitbildrelevanz:	nein
-------------------	------

Inklusionsrelevanz	nein
--------------------	------

Mit Beschluss vom 19. September 2011 hat der Ausschuss für Umwelt und Verkehr des Kreises Heinsberg die Gebührenkalkulation für die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg ab dem Jahre 2012 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Im Einzelnen ist es insbesondere aufgrund der zu erwartenden Mehreinnahmen bezüglich der Altpapiererlöse für das Jahr 2012 möglich, die Gewichtsgebühren für Rest- und Sperrmüll auf der Basis der angelieferten Abfallmengen für das Jahr 2011 von 198,00 €/t auf 184,00 €/t zu senken. Dies bedeutet eine Gebührenreduzierung in Höhe von rund 7 % zum Vorjahr.

Die Grundgebühr, die sich nach den Einwohnerzahlen und der Zahl der nicht meldepflichtigen Personen in den Kommunen richtet, wird von 4,55 € auf 5,00 €/je Einwohner erhöht.

Insgesamt bedeutet dies für die Anlieferung von Haus- und Sperrmüll eine Gebührenreduzierung in Höhe von 4,9 %.

Für den Betrieb und die Entsorgung der bereits ab dem 1. Oktober 2010 in Betrieb genommene Schadstoffumschlaganlage auf dem Gelände Gangel-Hahnbusch und der nach der Abfallstatistik zu erwartenden Abfallmengen der anzuliefernden Schadstoffe hat sich die im Jahr 2011 auf einen Betrag in Höhe von 0,85 € je Einwohner festgelegte Gebühr als stabil dargestellt. Sie kann daher auch im Jahr 2012 unverändert bestehen bleiben.

Die sog. Kleinanliefergebühren können ebenfalls stabil gehalten werden.

Auf die bereits für die Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr am 19. September 2011 verteilten Unterlagen wird an dieser Stelle verwiesen. Ebenfalls wurde der Einladung zu Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr neben dem Entwurf der 6. Änderungssatzung (Anlage 4 der Einladung) auch eine Synopse (Anlage 3 der Einladung), die die Änderungen zur bestehenden Gebührensatzung aufzeigt, beigefügt.

Die Änderungen der Satzungsbestimmungen werden im Einzelnen wie folgt begründet:

**zu § 2 Abs. 4:**

Änderung zur Erweiterung der kostenlosen Sperrmüllanlieferungen (2 x 2m<sup>3</sup>) auf Schulen und Gewerbebetriebe, die von ihrer Kommune die entsprechenden Berechtigungskarten per Abfallkalender oder unmittelbar bei der jeweiligen Kommune erhalten haben (§5 Abs. 3 Gebührensatzung, § 3 Abs. 6 der Satzung über die Abfallentsorgung) sowie redaktionelle Änderungen.

**zu § 3 Abs. 4:**

Erweiterung zur Ermittlung der korrekten Volumenmenge in Anlehnung an § 3 Abs. 1 und 3 Gebührensatzung.

**zu § 3 Abs. 5:**

redaktionelle Änderung

**zu § 4 Abs. 1:**

Änderung der Gebührenhöhe

**zu § 4 Abs. 2:**

redaktionelle Änderung

**zu § 4 Abs. 4:**

redaktionelle Änderung

**zu § 4 Abs. 5:**

Änderung der Gebührenhöhe

**zu § 4 Abs. 6:**

Streichung des Abfallschlüssels „16 06 01\*“ getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren“, da hier aufgrund der zwischenzeitlich mit der Entsorgung dieser Abfälle zu erzielenden Erlöse keine Gebühren mehr erhoben werden sowie Änderung der Abfallschlüsselbezeichnungen 20 01 21\* Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle (ohne Leuchtstoffröhren) und 16 02 12\* gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten (nur Nachtspeicheröfen) entsprechend der offiziellen Bezeichnung der geltenden Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV).

Zudem Ergänzung der Abfallschlüsselnummern „15 01 10, 15 02 02, 16 01 07, 20 01 13, 20 01 26, 20 01 27, 16 05 06, 16 05 07, 16 05 08, 20 01 14, 20 01 15, 20 01 17, 20 01 19, 20 01 21, 20 01 29 und 16 02 12“ mit dem Zusatz „\*“ als notwendige ergänzende Kennzeichnung dieser Abfälle als gefährlicher Abfall im Sinne der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV).

**zu § 5 Abs. 3:**

Änderung zur Erweiterung der kostenlosen Sperrmüllanlieferungen (2 x 2m<sup>3</sup>) auf Schulen und Gewerbebetriebe, die von ihrer Kommune die entsprechenden Berechtigungskarten per Abfallkalender oder unmittelbar bei der jeweiligen Kommune erhalten (§ 2 Abs. 4 Gebührensatzung, § 3 Abs. 6 der Satzung über die Abfallentsorgung).

**zu § 5 Abs. 4:**

Ergänzung der Abfallschlüsselnummern „16 02 12“ um den Zusatz „\*“ zur Kennzeichnung als gefährlicher Abfall im Sinne der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV).

**zu § 6 Abs. 2:**  
redaktionelle Änderung

**zu § 6 Abs. 4:**  
Klarstellung zur Begründung der vierteljährlichen Abschlagszahlungen der Kommunen für die Entsorgung der Sonderabfälle

**zu § 7 Abs. 2:**  
redaktionelle Änderung

**zu § 8 Abs. 2:**  
redaktionelle Ergänzung

**zu § 10:**  
redaktionelle Änderung

**Beschlussempfehlung:**

Auf Vorschlag der Verwaltung empfiehlt der Ausschuss für Umwelt und Verkehr dem Kreistag einstimmig, die Satzung über die 6. Änderung der Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung vom 20.04.2005 in der Fassung des mit der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr versandten Entwurfs (Anlage 4) gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 KrO zu beschließen.

## Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreistagssitzung am 20.12.2011

---

### Öffentliche Sitzung:

### Tagesordnungspunkt 3:

### Abfallsatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung - 6. Änderungssatzung (2012)

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	19.09.2011
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	01.12.2011
Kreistag	20.12.2011

Finanzielle Auswirkungen:	ja
---------------------------	----

Leitbildrelevanz:	nein
-------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
---------------------	------

Die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung in Nordrhein-Westfalen ist nach dem Landesabfallgesetz zweigeteilt. Die kreisangehörigen Kommunen haben die Aufgabe, die Abfälle der Einwohner zu sammeln und dem Kreis zu übergeben. Der Kreis Heinsberg hat die Aufgabe, diese Abfälle zu entsorgen. Die Abfallsatzung regelt einerseits das Verhältnis zu den Kommunen, andererseits zu den Einwohnern des Kreises. Die Satzung legt fest, wer welche Abfälle wohin bringen muss und welche Abfälle von der Annahme ausgeschlossen sind.

Der Kreis bestimmt im Rahmen der Andienungs- und Überlassungspflicht die Übergabe der Abfälle, die von den Kommunen gesammelt werden und zur Beseitigung vorgesehen sind und entsorgt diese in den zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen, wozu auch seit dem 1. Oktober 2010 die Schadstoffumschlaganlage in Gangelt-Hahnbusch gehört. Die hier anzunehmenden gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle ergeben sich aus dem in der Anlage 1 b der Satzung beigefügten Abfallpositivkatalog. Die Annahmekriterien für die schadstoffhaltigen Abfälle ergeben sich aus der Anlage 2 b der Satzung. Beide Anlagen wurden der Satzung erstmalig ab dem Jahr 2011 beigefügt. Nunmehr waren noch redaktionelle und klarstellende Änderungen dieser Anlagen erforderlich.

Zudem waren mit den Abfallschlüsseln „17 06 03\* - anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält“ und „20 01 08 - biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle“ noch zwei weitere Abfallarten in den Abfallpositivkatalog (Anlage 1 a) aufzunehmen. Hierdurch ergeben sich auch Änderungen hinsichtlich der aufgeführten Annahmekriterien in der Anlage 2 a.

Hierüber hinaus bedient sich der Kreis bei Abfällen zur Verwertung (z. B. Bauschutt, pflanzliche Abfälle) nach wie vor privater, kreisansässiger Unternehmen, mit denen sogenannte Drittbeauftragungs- und Mitbenutzungsverträge geschlossen wurden. In den Anlagen zu den einzelnen Verträgen sind jeweils die betroffenen Abfallarten aufgelistet. Die Firmen, mit denen in der Vergangenheit entsprechende Drittbeauftragungs- und Mitbenutzungsverträge geschlossen wurden, sind in Anlage 3 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heins-



berg aufgeführt. Die Abfallarten, die bei diesen Firmen entsorgt werden können, sind jeweils dargestellt.

Die Anlage des mit der Fa. Schlun Umwelt, Gangelt-Breberen, bereits am 10. Juni 2008 geschlossenen Mitbenutzungsvertrages wurde im Januar 2011 um eine zusätzliche Abfallart (20 02 01 – biologisch abbaubare Abfälle) erweitert. Die Anlage 3 der Abfallsatzung wurde entsprechend modifiziert.

Neben zahlreichen redaktionellen Änderungen verschiedener Art sind insbesondere auch Änderungen infolge des Wechsels des Übergabestandortes für Altpapier von ehemals Schönackers, Wassenberg, nunmehr auf Frauenrath, Heinsberg, erforderlich. § 18 wurde mit Bezug auf die Anlagen der Satzung klarstellend komplett neu gefasst.

Mit der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr wurde neben dem Entwurf der 6. Änderungssatzung mit den dazugehörigen Anlagen 1 a, 1 b, 2 a, 2 b und 3 zur Abfallsatzung (Anlage 6 der Einladung) auch eine Synopse (Anlage 5 der Einladung), die die Änderungen zur bestehenden Satzung über die Abfallentsorgung aufzeigt, zugesandt.

### **Beschlussempfehlung:**

Auf Vorschlag der Verwaltung empfiehlt der Ausschuss für Umwelt und Verkehr Kreistag einstimmig, die Satzung über die 6. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg vom 20.04.2005 in der Fassung des mit der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr versandten Entwurfs (Anlage 6) gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 KrO zu beschließen.

## Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreistagssitzung am 20.12.2011

### Öffentliche Sitzung:

### Tagesordnungspunkt 4:

### Änderung der Satzung über den Zusammenschluss des Kreises Heinsberg und der Stadt Erkelenz zu einem Sparkassenzweckverband

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Kreistag	20.12.2011

Finanzielle Auswirkungen:	nein
---------------------------	------

Leitbildrelevanz:	nein
-------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
---------------------	------

Gemäß § 25 Abs. 2 Sparkassengesetz NRW (SpkG NRW) hat die Vertretung des Sparkassenträgers bei ihrer Entscheidung über die Ausschüttung des Jahresüberschusses deren Angemessenheit im Hinblick auf die künftige wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Sparkasse sowie im Hinblick auf die Erfüllung des öffentlichen Auftrags der Sparkasse zu berücksichtigen. Dieser gesetzlichen Vorgabe wurde mit der bisherigen Fassung des § 13 Abs. 1 der Satzung über den Zusammenschluss des Kreises Heinsberg und der Stadt Erkelenz zu einem Sparkassenzweckverband Rechnung getragen.

Ende 2010 hat der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht bei der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) Empfehlungen zur Eigenkapitalausstattung gemacht (Basel III). Hierbei handelt es sich um Ergänzungen zum Basel II-Beschluss, der von der EU durch die Bankenrichtlinie sowie die Kapitaladäquanrichtlinie umgesetzt worden ist.

Ziel des Sparkassenvorstandes ist es, über die Anforderungen von Basel III hinaus zusätzliche Kapitalpuffer zu schaffen, damit die Kreissparkasse auch langfristig auf sicheren Füßen steht. Es soll eine sog. Kernkapitalquote von 10 % und eine Gesamtkapitalquote von 12 % erreicht werden. Vor diesem Hintergrund sollen die ab Jahresabschluss 2010 geplanten Ausschüttungen auf 10 % des Jahresüberschusses beschränkt werden. Hierzu bedarf es nachfolgender Änderung der Satzung über den Zusammenschluss des Kreises Heinsberg und der Stadt Erkelenz zu einem Sparkassenzweckverband:

Fassung vom 28.April 2009	Neufassung
§ 13 Jahresüberschuss, Haftung  (1) Ausschüttungen an den Träger sollen ausschließlich nur vorgenommen werden, wenn der risikogewichtete Positionswert gemäß Solvabilitätsverordnung zu mehr als 7,5 vom Hundert durch die Sicherheitsrücklage gedeckt ist. In jedem Fall soll die Ausschüttung nicht mehr als	§ 13 Jahresüberschuss, Haftung  (1) Ausschüttungen an den Träger sollen ausschließlich nur vorgenommen werden, wenn das strategische Ziel der Sparkasse (Jahresergebnis nach Steuern vor Zuführung zur Vorsorgereserve nach § 340f HGB und vor Ausschüttung an den Träger) von 10 Mio. € er-

20 % des Jahresüberschusses betragen, um den Bestimmungen des § 25 (2) SpkG NRW gerecht zu werden.	reicht wird. In jedem Fall soll die Ausschüttung nicht mehr als 10 % des Jahresüberschusses betragen, um den Bestimmungen des § 25 (2) SpkG NRW gerecht zu werden.
----------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

**Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung schlägt dem Kreistag vor, den Änderungen des § 13 Abs.1 der Satzung über den Zusammenschluss des Kreises Heinsberg und der Stadt Erkelenz zu einem Sparkassenzweckverband zuzustimmen.

## Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreistagssitzung am 20.12.2011

---

### Öffentliche Sitzung:

### Tagesordnungspunkt 5:

### Änderung der Satzung für den Zweckverband AVV

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Kreistag	20.12.2011

Finanzielle Auswirkungen:	nein
---------------------------	------

Leitbildrelevanz:	nein
-------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
---------------------	------

Das Land NRW gewährt seit dem Jahr 2011 nach Maßgabe des Runderlasses „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen (Richtlinien Sozialticket 2011)“ vom 08.08.2011 des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MWEBWV) Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets, um die Teilhabe aller Bevölkerungsschichten an einem durch Mobilität bestimmten Leben zu ermöglichen.

Die Verbandsversammlung des Zweckverband AVV hat die Übertragung der Aufgabe zur Abwicklung und Bewirtschaftung der Landesmittel auf den Zweckverband AVV gemäß Beschluss 2/2011 einstimmig befürwortet. Bei einer solchen Vorgehensweise sinkt der insgesamt im Bereich des AVV entstehende Verwaltungsaufwand sowohl auf Aufgabenträgerseite als auch auf Seiten der Verkehrsunternehmen. Der Zweckverband wird die Mittel über eine Allgemeine Vorschrift nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 an die Verkehrsunternehmen im AVV weiterleiten. Diesbezüglich ist es notwendig, die Aufgabe - vergleichbar mit den bereits bestehenden Regelungen zu § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW (Fahrzeugförderung) und § 11a ÖPNVG NRW (Ausbildungsverkehr-Pauschale) - durch eine entsprechende Satzungsänderung auf den Zweckverband zu übertragen.

Infolgedessen ist eine Modifizierung der §§ 3 Abs. 6 und 13 der Satzung für den Zweckverband AVV notwendig. Darüber hinaus werden die Zuständigkeiten der Verbandsversammlung gemäß § 6 Abs. 2 um „die Beschlussfassung über die Ergebnisrechnung“ ergänzt, da diese die Abrechnung des Verbundetats darstellt und - wie der Verbundetat selbst - zwingend von der Verbandsversammlung beschlossen werden soll.

Die übrigen Änderungen sind lediglich redaktioneller Art. Die Änderungen und Ergänzungen sind in der als **Anlage 1** beigefügten Satzung deutlich gekennzeichnet.

Nach Rücksprache mit der Bezirksregierung Köln ist es erforderlich, dass der Aufgabenübertragung durch die zuständigen Gremien der Verbandsmitglieder (Rat der Stadt Aachen, Städteregionstag sowie die Kreistage Düren und Heinsberg) zugestimmt wird.

**Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung schlägt dem Kreistag vor, der „3. Satzung zur Änderung der Satzung für den Zweckverband Aachener Verkehrsverbund“ in der der Einladung als Anlage 1 beigefügten Fassung zuzustimmen.

Die Neufassung tritt – nach positiver Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverband AVV (Sitzung am 20.12.2011) – am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

## Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreistagssitzung am 20.12.2011

---

### Öffentliche Sitzung:

### Tagesordnungspunkt 6:

### Zuschuss für das kulturelle Zentrum Haus Hohenbusch, Erkelenz

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus	29.11.2011
Kreistag	20.12.2011

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	500,00 €
----------------------------------	----------

<b>Leitbildrelevanz:</b>	3.9
--------------------------	-----

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	nein
----------------------------	------

Die im Jahr 2010 aktualisierte Museumskonzeption, die u. a. eine Grundlage bildet für die finanzielle Unterstützung der privaten musealen Einrichtungen, wurde den Mitgliedern des Ausschusses für Kultur, Partnerschaft und Tourismus in der Sitzung am 25.10.2010 vorgestellt. Das kulturelle Zentrum Haus Hohenbusch konnte zu diesem Zeitpunkt noch nicht museumsfachlich bewertet werden, da es noch nicht fertiggestellt war. Mit Schreiben vom 20.06.2011 zeigte der Vorsitzende des Fördervereins Hohenbusch e. V. die Fertigstellung der musealen Einrichtung an. Aufgrund dessen hat die Geschäftsführerin des Trägervereins Museum Heinsberg e. V. das kulturelle Zentrum Haus Hohenbusch im Rahmen eines gewichteten Punkteschemas unter Berücksichtigung folgender Kriterien bewertet:

- ausreichender Sammlungsbestand mit Konzept und fest umrissenem thematischem Schwerpunkt,
- gesicherte Organisations-/Trägerstruktur,
- fachliche Leitung,
- angemessene Zugänglichkeit für die Öffentlichkeit (Öffnungszeiten),
- Intensität und Qualität der museumsbezogenen Aktivitäten (Vermittlung),
- Mindeststandards bei der Bestandserschließung und Dokumentation (Inventarisierung).

Die ehemalige Klosteranlage „Haus Hohenbusch“ in Erkelenz zählte bis zur Säkularisation zu den bedeutendsten Kreuzherrenklöstern im Rheinland. Von den seit 1983 in Besitz der Stadt Erkelenz befindlichen Gebäuden sind das Herrenhaus, die Zehntscheune sowie weitere Wirtschaftsgebäude aus dem 16. - 18. Jh. erhalten. Unter der Trägerschaft des „Fördervereins Hohenbusch e. V.“ werden fortlaufend Instandhaltungsmaßnahmen des denkmalgeschützten Klosterkomplexes durchgeführt. Hohenbusch ist seit vielen Jahren etablierter Veranstaltungsort für eine Vielzahl von kulturellen und gesellschaftlichen Ereignissen, darunter die Sommerakademie, das Reit- und Springturnier und der Bauernmarkt.

Im Jahr 2011 konnte in Haus Hohenbusch eine museale Dokumentation über die Geschichte des Hauses und des Kreuzherrenordens fertiggestellt werden. Diese sog. „musealen Zellen“ wurden mit finanzieller Förderung des Landschaftsverbandes Rheinland durch professionelle

Museumsgestalter eingerichtet. Die sechs Räume im Herrenhaus (ca. 170 qm) stellen folgende Themen vor:

- Baugeschichte Haus Hohenbusch,
- Klosterleben – Erinnerungen an große Tage,
- Die Geschichte des Kreuzherrenordens,
- Die Prioren von Hohenbusch,
- Ort der Wissenschaft,
- Die Zeit des Georg von Brüggens.

Die „musealen Zellen“ sind für den Besucher informativ und ansprechend gestaltet. Aufgrund fehlender Möglichkeiten, originale Exponate zu zeigen, wurde die Präsentation mit Repros und Rekonstruktionen konzipiert, was jedoch dem Informationsgrad in keiner Weise Abbruch tut. Die nun fertiggestellte museale Präsentation kann für die Bewertung im Rahmen der „Museumskonzeption des Kreises Heinsberg“ nur im Kontext mit der gesamten Anlage „Haus Hohenbusch“ als kulturgeschichtlicher Ort und Veranstaltungsforum gesehen werden.

Das kulturelle Zentrum Haus Hohenbusch erreicht eine Gesamtbewertung in Höhe von 63 Punkten (siehe Anlage zur Einladung der Sitzung des Ausschusses für Kultur, Partnerschaft und Tourismus). Um dem unterschiedlichen Qualitätsniveau und der entsprechenden Bedeutsamkeit der musealen Einrichtungen im Kreis Heinsberg Rechnung zu tragen, gelten für die Bewilligung der jährlichen Betriebskostenzuschüsse auf der Grundlage des Beschlusses des Kreisausschusses vom 23.06.2005 folgende Abstufungen:

- 1.000,00 € bei Erreichen einer Gesamtbewertung von 65 – 84 Punkten,
- 500,00 € bei Erreichen einer Gesamtbewertung von 57 – 64 Punkten.

Somit würde sich für das kulturelle Zentrum Haus Hohenbusch ein Betriebskostenzuschuss von 500,00 € ergeben.

Der Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus hat dem Kreisausschuss auf Vorschlag der Verwaltung einstimmig empfohlen, dem kulturellen Zentrum Haus Hohenbusch für das Jahr 2011 einen Betriebskostenzuschuss in Höhe von 500,00 € zu gewähren.

Ausschussmitglied Dr. Leonards-Schippers hat sich für befangen erklärt und an der Beratung und Beschlussfassung im Fachausschuss nicht teilgenommen.

Da die für den 15.12. vorgesehene Kreisausschusssitzung entfallen ist, schlägt die Verwaltung vor, das Thema unter Berücksichtigung der Empfehlung des Fachausschusses unmittelbar im Kreistag zu behandeln.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung schlägt dem Kreistag vor, der Gewährung eines Betriebskostenzuschusses für das kulturelle Zentrum Haus Hohenbusch in Höhe von 500,00 € für das Jahr 2011 zuzustimmen. Die Mittel stehen im Haushalt 2011 zur Verfügung.

## Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreistagssitzung am 20.12.2011

---

**Öffentliche Sitzung:**

**Tagesordnungspunkt 7:**

### Analyse der Musikschullandschaft im Kreis Heinsberg

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus	29.11.2011
Kreistag	20.12.2011

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	ca. 10.000 €
----------------------------------	--------------

<b>Leitbildrelevanz:</b>	3.9
--------------------------	-----

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	ja
----------------------------	----

Im Kreis Heinsberg gibt es neben der Kreismusikschule die Jugendmusikschule Heinsberg e.V., die finanziell von der Stadt Heinsberg getragen wird, und die Musikschule Geilenkirchen e.V., die von der Stadt Geilenkirchen einen Zuschuss erhält.

Die Kreismusikschule ist eine Kreiseinrichtung, die - in Übereinstimmung mit § 6 Abs. 2 KrO - grundsätzlich allen Kreiseinwohnern zur Verfügung steht. Die Kreismusikschule unterrichtet an knapp 40 Unterrichtsstätten in Erkelenz, Hückelhoven, Übach-Palenberg, Wassenberg und Wegberg. Für die Kosten der Kreismusikschule wird auf der Grundlage des § 56 Abs. 4 KrO eine Mehrbelastung von allen Kommunen erhoben (differenzierte Kreisumlage), aus denen Schüler diese Einrichtung besuchen. Die Kosten werden im Verhältnis der jeweiligen Schüler- bzw. Belegungszahlen auf die betroffenen Kommunen aufgeteilt. Der Haushaltsplan 2011 weist für die Kreismusikschule einen Zuschussbedarf von ca. 394.700 € aus. Da die Mehrzahl der Schüler/innen (ca. 45 %) aus dem Einzugsbereich der Stadt Erkelenz kommt, ist die von der Stadt Erkelenz zu tragende Mehrbelastung am höchsten (ca. 183.000 €). Die Musikschullandschaft im Kreis Heinsberg ist derzeit sehr heterogen. Das aktuelle Unterrichtsangebot orientiert sich stark an den vorhandenen Standorten, wobei bestimmte Bereiche im Kreis Heinsberg derzeit bei der Unterrichtsversorgung vor Ort gänzlich unberücksichtigt bleiben. Des Weiteren ist zu beachten, dass die stets zunehmenden Kooperationen der Musikschulen mit allgemeinbildenden Schulen im Rahmen des Ganztagsunterrichts zu stark veränderten Rahmenbedingungen für die Musikschulen geführt haben und weiterhin führen werden.

In mehreren zwischen Vertretern des Kreises und der Stadt Heinsberg geführten Gesprächen wurde perspektivisch über eine - wie auch immer geartete - Kooperation bzw. Neuorganisation dieser beiden Musikschulen nachgedacht. Dadurch könnten Doppelstrukturen vermieden sowie Synergien genutzt werden. Die Stadt Heinsberg steht diesen Überlegungen grundsätzlich offen gegenüber. Erste informatorische Gespräche wurden ebenfalls mit Vertretern der Städte Erkelenz und Geilenkirchen geführt.

Der Landesverband der Musikschulen NRW, der die Interessen u. a. von Gemeinden, Städten und Kreisen vertritt, die Träger von Musikschulen sind, bietet seinen Mitgliedern ein mehrstufiges Beratungskonzept an. Dabei werden die spezifischen Problemlagen der jeweiligen Mu-



sikschule erörtert sowie die Strukturen vor Ort durchleuchtet (u. a. Angebots-, Personal- und Finanzstruktur, Stellung der Musikschule im kommunalen Netzwerk). Da der Kreis Heinsberg Mitglied im Landesverband der Musikschulen NRW ist, wäre ein erstes Beratungsgespräch kostenlos. Außerdem bietet der Landesverband der Musikschulen die Erstellung eines Gutachtens an, dessen Kosten sich nach Auskunft des Landesverbandes auf ca. 10.000 € belaufen würden. Ziel eines solchen Gutachtens könnte sein, die bisherigen schulischen, pädagogischen und finanziellen Gegebenheiten in der Musikschullandschaft des Kreises Heinsberg zu analysieren und auszuwerten sowie eine Entwicklungsprognose unter Berücksichtigung des demographischen Wandels und einer verstärkten Kooperation mit weiteren Bildungsträgern (insbesondere Schulen) zu erstellen.

Nach ausführlicher Diskussion hat der Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus dem Kreisausschuss einstimmig empfohlen, die Verwaltung zu beauftragen, mit dem Landesverband der Musikschulen NRW ein Beratungsgespräch über ein Gutachten zur zukünftigen Organisation der Musikschullandschaft im Kreis Heinsberg zu führen.

Über das mit dem Landesverband der Musikschulen NRW geführte Beratungsgespräch und über die „Grobziele“ des Gutachtens ist der Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus vor der Auftragsvergabe zu informieren.

Da die für den 15.12. vorgesehene Kreisausschusssitzung entfallen ist, schlägt die Verwaltung vor, das Thema unter Berücksichtigung der Empfehlung des Fachausschusses unmittelbar im Kreistag zu behandeln.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung schlägt dem Kreistag vor, die Verwaltung zu beauftragen, mit dem Landesverband der Musikschulen NRW ein Beratungsgespräch über ein Gutachten zur zukünftigen Organisation der Musikschullandschaft im Kreis Heinsberg zu führen.

Über das mit dem Landesverband der Musikschulen NRW geführte Beratungsgespräch und über die „Grobziele“ des Gutachtens ist der Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus vor der Auftragsvergabe zu informieren.

## Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreistagssitzung am 20.12.2011

---

**Öffentliche Sitzung:**

**Tagesordnungspunkt 8:**

**Kompetenzzentrum Frau und Beruf**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Kreistag	20.12.2011

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	6.020,00 € jährlich
----------------------------------	---------------------

<b>Leitbildrelevanz:</b>	4.2
--------------------------	-----

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	nein
----------------------------	------

Alle aktuellen Studien und Veröffentlichungen weisen in die Richtung: Zur Vermeidung von Fachkräfteengpässen und Fachkräftemangel ist es unerlässlich, zusätzliche Arbeitskräftepotenziale zu nutzen. Die Steigerung der Erwerbsbeteiligung von Frauen und die Erhöhung des Arbeitszeitvolumens teilzeitbeschäftigter Frauen ist ein zentrales Handlungsfeld zur Steigerung des Fachkräfteangebotes: „Trotz steigender Erwerbsbeteiligung hat sich das Erwerbsvolumen der weiblichen Beschäftigten nicht erhöht, die höhere Erwerbstätigkeit von Frauen ist somit einer steigenden Anzahl von Arbeitsverhältnissen mit nur geringem Stundenvolumen und einer Umverteilung des weiblichen Arbeitsvolumen unter den weiblichen Beschäftigten einhergegangen“, stellt das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter fest. Auch die Bundesagentur für Arbeit hat in ihrer zu Beginn des Jahres 2011 veröffentlichten Publikation „Perspektive 2025: Fachkräfte für Deutschland“ festgehalten, dass „von den erwerbstätigen Frauen (...) hierzulande nur 55% einer Vollzeitbeschäftigung nachgehen.“

Die Strukturdaten für die Region Aachen weisen auf eine niedrige Frauenbeschäftigungsquote (Städteregion 40,1%, Heinsberg 38,8%, Euskirchen 42,7%, Düren 40,8%) im NRW- (43,4%) und deutschlandweiten Vergleich (47,5%) und eine im Bundes- und Landestrend liegende hohe Teilzeitquote hin.

Im Koalitionsvertrag 2010 - 2015 zwischen der *NRWSPD* und Bündnis 90/Die Grünen vom Juli 2010 hat die Landesregierung beschlossen, zur Erschließung des Erwerbspotenzials von Frauen eine „Landesinitiative Frau & Wirtschaft“ zu starten mit dem Ziel, neue Zugänge zum Arbeitsmarkt für Frauen unterschiedlicher Zielgruppen zu schaffen, Gründerinnen zu unterstützen, Hemmnisse im Berufseinstieg zu reduzieren und die Berufsorientierung von Mädchen zu unterstützen.

Mit der Umsetzung sollten die in den 16 Arbeitsmarktregionen NRWs neu zu gründenden „Kompetenzzentren Frau und Beruf“ beauftragt werden.

Mit dem Angebot des Landes bietet sich den regionalen Akteurinnen und Akteuren der Wirtschafts-, Arbeits- und Strukturpolitik in der Region Aachen die Chance, die Steigerung und Verbesserung der Frauenerwerbstätigkeit systematisch zu einem Bestandteil ihrer Fachkräftesicherungsstrategien zu machen und dabei auf zusätzliche Unterstützung, Kompetenzen und Ressourcen zurückgreifen zu können.

Mit der Förderung der Kompetenzzentren soll die Erwerbstätigkeit von Frauen in NRW zum Beispiel durch innovative Maßnahmen zur Schaffung neuer Zugänge zum Arbeitsmarkt und zur Erhöhung beruflicher Entwicklungs- und Aufstiegsmöglichkeiten nachhaltig verbessert werden. Im Sinne einer größtmöglichen Effektivität und Breitenwirkung der Unterstützungs- und Förderangebote sollen die Kompetenzzentren diese Aufgaben nicht selbst übernehmen, sondern den verantwortlichen Akteurinnen und Akteuren in der Region Beratung, Vermittlung von Wissen und Kompetenz, Konturierung möglicher Projekte und Anregung von Initiativen vor Ort anbieten. Außerdem umfasst die Arbeit der Kompetenzzentren für die Region die Schaffung von Transparenz, Analysen, Veranstaltungen und Veröffentlichungen, Projektentwicklung und -beratung.

In der Konzeptentwicklung wurden prioritäre Handlungsfelder zur Steigerung und Verbesserung der Frauenerwerbstätigkeit in der Region Aachen festgelegt. Das regionale Fachkräftebündnis aus Wirtschaftsförderungen und Kammern, Arbeitsagenturen und Jobcentern, Sozialpartnern und Hochschulen sowie der frauenpolitischen Infrastruktur nutzt die Ressourcen des Kompetenzzentrums Frau und Beruf, die folgenden Handlungsfelder gemeinsam für die Region weiterzuentwickeln.

Da das regionale Kompetenzzentrum Frau und Beruf auch nach den Vorgaben des Ministeriums für Gesundheit, Pflege, Emanzipation und Alter des Landes NRW Analyse, Beratung, Projektentwicklung und weitere Dienstleistungen für die Partner anbieten soll, die sich im regionalen Fachkräftebündnis zusammenschließen, und der Lenkungsausschuss die enge Verknüpfung beider Programme beschlossen hat, wird das Kompetenzzentrum Frau und Beruf in der Region Aachen im Netzwerk des regionalen Fachkräftebündnis der Wirtschaftsförderungen und Kammern, Arbeitsagenturen und Jobcenter, Sozialpartner und Hochschulen umgesetzt.

Zentral beteiligt ist die frauenpolitische Infrastruktur, hier vor allem der Gender- Mainstreaming-Ausschuss und die Gleichstellungsbeauftragten der Gebietskörperschaften. Das regionale Fachkräftebündnis nutzt das Wissen und die Dienstleistungen des Kompetenzzentrums Frau und Beruf zur weiteren Erschließung der Erwerbspotentiale von Frauen, die in der regionalen Fachkräftesicherungsstrategie eine Rolle spielen wird. Im Handlungsplan für das regionale Fachkräftebündnis können Projekte zur Verbesserung der Frauenerwerbstätigkeit verankert werden. Die Steuerung verantwortet der Lenkungsausschuss, der in das regionale Fachkräftebündnis entsendet.

Die Trägerschaft für das Kompetenzzentrum Frau und Beruf übernimmt im Auftrag der Region die AGIT in Kooperation mit den Gebietskörperschaften. Da die Aufgabenwahrnehmung als Kompetenzzentrum voraussetzt, dass die Beschäftigten an einem Ort zusammenarbeiten, hat das Kompetenzzentrum Frau und Beruf seinen Sitz bei der regionalen Wirtschaftsförderungsgesellschaft AGIT.

Der Lenkungsausschuss der Region Aachen hat in seinen Sitzungen am 17.03.2011 und am 04.05.2011 die Programme der Landesregierung „Kompetenzzentren Frau und Beruf“ und „Fachkräftesicherung in NRW“ als positiven Beitrag für die Fachkräfteentwicklung in der Region Aachen bewertet und eine Beteiligung der Region befürwortet. Da zwischen regionalen Strategien zur Sicherung von Fachkräften für die mittelständische Wirtschaft und solchen zur Steigerung und Verbesserung der Frauenerwerbstätigkeit enge Verflechtungen und Wechselwirkungen bestehen, hat der Lenkungsausschuss folgenden Beschluss gefasst:

„Der Lenkungsausschuss befürwortet eine enge Verbindung bei der Umsetzung beider Programme in der Region Aachen unter Einbindung in die regionale Wirtschafts-, Arbeits- und Strukturpolitik und unter zentraler Steuerung des Lenkungsausschusses und seiner Fachausschüsse. Die Zusammenarbeit aller zentralen Akteure der Wirtschafts-, Arbeits- und Frauenpolitik muss gewährleistet sein. Die Regionalagentur Aachen - AGIT mbH wird beauftragt, einen Handlungsplan mit einer Organisationsstruktur und einem Finanzierungskonzept gemeinsam mit den regionalen Akteuren zu entwickeln und dem Lenkungsausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen.“

Im Auftrag des Lenkungsausschusses hat die AGIT mbH als Träger des Kompetenzzentrums nach einem entsprechenden Aufruf des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter NRW und der EU im Juni 2011 einen Antrag auf Einrichtung eines „Kompetenzzentrums Frau und Beruf“ eingereicht. Nachdem dieser positiv bewertet wurde, wird diese Stelle nun zum 01.01.2012 eingerichtet. Die Förderung ist zunächst auf dreieinhalb Jahre befristet und endet zum 30.06.2015. Die Förderquote liegt bei 90%.

Für die vier vorgesehenen Personalstellen ergibt sich für die beteiligten Gebietskörperschaften (Stadt Aachen, StädteRegion Aachen, Kreis Düren, Kreis Euskirchen, Kreis Heinsberg) folgende Stellenverteilung/Finanzierung:

Die AGIT übernimmt die Steuerung und die Kosten für einen 0,5 Stellenanteil für das Kompetenzzentrum Frau und Beruf. Damit verbleibt für jede Gebietskörperschaft ein Stellenanteil von 0,7.

Die Gebietskörperschaften treffen gemeinsam mit der AGIT die Personalauswahl für den auf sie entfallenden Stellenanteil. Personalgestellung ist möglich, wenn die Anforderungen des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter NRW und der Region in Bezug auf das Anforderungsprofil der Mitarbeiterinnen erfüllt werden: Hochschulabschluss, vorzugsweise im Bereich der Wirtschaftswissenschaften, Sozialwissenschaften; mehrjährige Berufserfahrung, möglichst in der Wirtschafts-, Arbeits- und Strukturpolitik oder in der Beratung/Organisationsentwicklung von Unternehmen; ausgeprägte Fähigkeiten zum wissenschaftlichen und konzeptionellen Arbeiten, Erfahrungen im Projektmanagement und in der Netzwerkarbeit; hohe Kommunikations-, Kooperations- und Selbstorganisationsfähigkeit, Kundenorientierung, gute Kenntnisse im Umgang mit Informations- und Kommunikationsmedien. Die Bereitschaft, einen Anteil der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit an einem Dienort in der Region tätig zu sein, wird vorausgesetzt. Eine Stellenbesetzung im Rahmen der Personalgestellung ist nicht möglich.

Die finanzielle Beteiligung sieht für den Kreis Heinsberg wie folgt aus:

Bei Gesamtkosten von 86.000 € pro Stelle (Berechnungsgrundlage TVÖD 11/4 plus Sachkostenanteil = 60.200 € pro 0,7 Stelle) und einem Eigenanteil von 10% fallen Personalkosten in Höhe von 6.020 € pro Jahr an.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung schlägt dem Kreistag vor, zu beschließen, dass der 10%-ige Eigenanteil an den Personalkosten für das „Kompetenzzentrum Frau und Beruf“ für die Förderdauer vom 01.01.2012 – 30.06.2015 im Rahmen einer finanziellen Beteiligung auf der oben genannten Grundlage in Höhe von 6.020 € pro Jahr sichergestellt wird.

## Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreistagssitzung am 20.12.2011

---

### Öffentliche Sitzung:

### Tagesordnungspunkt 9:

### Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Kreistag	20.12.2011
Finanzausschuss	noch nicht festgelegt
Kreisausschuss	14.02.2012
Kreistag	23.02.2012

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	ja
----------------------------------	----

<b>Leitbildrelevanz:</b>	Ziffer 4.1
--------------------------	------------

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	nein
----------------------------	------

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 enthält insbesondere folgende Festsetzungen:

	<b>Entwurf der Haushaltssat- zung 2012</b>
§ 1 Ergebnisplan	
a) Gesamtbetrag der Erträge	247.878.669 €
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen	255.378.669 €
Finanzplan	
a) Gesamtbetrag Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	242.762.522 €
b) Gesamtbetrag Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	245.388.228 €
Finanzplan	
a) Gesamtbetrag Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit	10.772.000 €
b) Gesamtbetrag Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit	11.312.400 €
§ 2 Gesamtbetrag der Kredite	2.254.205 €
§ 3 Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	900.000 €
§ 4 Verringerung der Ausgleichsrücklage	7.500.000 €
§ 5 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung	25.000.000 €

§ 6 **Hebesatz der Kreisumlage**

<b>a) allgemeine Kreisumlage</b>	42,740 %
<b>b) Mehrbedarf zu den Jugendamtskosten</b>	20,000 %
<b>c) Mehrbedarf zu den Kosten des Kreisgymnasiums</b>	
<b>Heinsberg</b>	
Gemeinde Gangelt	0,147%
Stadt Geilenkirchen	0,032%
Stadt Heinsberg	1,209%
Gemeinde Selfkant	0,552%
Stadt Übach-Palenberg	0,002%
Gemeinde Waldfeucht	2,242%
Stadt Wassenberg	0,156%
<b>d) Mehrbedarf zu den Kosten der Kreismusikschule</b>	
Stadt Erkelenz	0,483%
Gemeinde Gangelt	0,003%
Stadt Geilenkirchen	0,032%
Stadt Heinsberg	0,010%
Stadt Hückelhoven	0,135%
Stadt Übach-Palenberg	0,221%
Gemeinde Waldfeucht	0,013%
Stadt Wassenberg	0,263%
Stadt Wegberg	0,264%

§ 7 Die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes entfällt.

§ 8 Soweit im Stellenplan Stellen als künftig wegfallend (k. w.) bezeichnet sind, dürfen diese Stellen bei Freiwerden nicht mehr besetzt werden.

Die Stellen, die als künftig umzuwandeln (k. u.) bezeichnet sind, dürfen bei Freiwerden nur entsprechend der durch den Stellenplan bestimmten Besoldungsgruppe wiederbesetzt werden.

Wird einer Beamtin oder einem Beamten ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen, so kann sie/er mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen wurden und die Planstelle, in die eingewiesen wird, besetzbar war.

Bei der Berechnung der Kreisumlage wurde auf der Basis der 1. Modellrechnung zum GFG 2012 von Kreisumlagegrundlagen in Höhe von 260.607.633 € ausgegangen. Außerdem liegt für die Berechnung der Landschaftsumlage eine Kreisschlüsselzuweisung von 31.522.645 € zugrunde. Für den Landschaftsverband Rheinland wurde für die Landschaftsumlage die Festsetzung eines Hebesatzes von 17,00 v. H. unterstellt.

Zum Ausgleich des Ergebnisplanes wurde eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage von 7,5 Mio. € vorgesehen.

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen wird den Mitgliedern des Kreistages in der Sitzung ausgehändigt.

Zur weiteren Information wird auf das als **Anlage 2** beigefügte Papier zu den Eckdaten des Entwurfs des Kreishaushaltes 2012 verwiesen, mit dem die Bürgermeister im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungsverfahrens am 07.11.2011 über die wesentlichen Inhalte des Entwurfs der Haushaltssatzung 2012 informiert wurden.

**Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung schlägt dem Kreistag vor, den Satzungsentwurf zur weiteren Beratung an den Finanzausschuss zu verweisen.

## Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreistagssitzung am 20.12.2011

---

### Öffentliche Sitzung:

#### Tagesordnungspunkt 10:

**Gemeinsamer Antrag nach § 5 GeschO der SPD-, GRÜNE-, FDP- und DIE LINKE-Fraktion bzgl. „Beitritt des Kreises Heinsberg zum Bündnis gegen Rechtsextremismus“**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Kreistag	20.12.2011

Es wird auf den als **Anlage 3** beigefügten gemeinsamen Antrag der SPD-, GRÜNE-, FDP- und DIE LINKE-Fraktion vom 06.12.2011 verwiesen.



## **Erläuterungen**

zur Tagesordnung der Kreistagssitzung am 20.12.2011

---

### **Öffentliche Sitzung:**

#### **Tagesordnungspunkt 11:**

**Antrag nach § 5 GeschO der DIE LINKE-Fraktion bzgl. „Bedrohung durch die Thüringer Neonazizelle (NSU)“**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Kreistag	20.12.2011

Es wird auf den mit Schreiben vom 14.12.2011 übersandten Antrag DIE LINKE-Fraktion vom 02.12.2011 verwiesen.

# **S a t z u n g**

für den

**Zweckverband Aachener Verkehrsverbund**

## **Satzung**

für den

### **Zweckverband Aachener Verkehrsverbund**

#### **§ 1**

##### **Verbandsmitglieder**

- (1) Die Stadt Aachen, die StädteRegion Aachen, der Kreis Düren und der Kreis Heinsberg bilden zur Förderung und Unterstützung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) in ihrem Gebiet (Verbundraum Aachen) einen Zweckverband nach Maßgabe des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) unter Beachtung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW).
- (2) Eine Erweiterung des Zweckverbandes durch Beitritt weiterer Verbandsmitglieder ist möglich.
- (3) Soweit diese Satzung Regelungen in Bezug auf die Verbandsmitglieder betrifft, wird die Stadt Aachen – mit Ausnahme der Regelung in § 5 Abs. 1 – nicht als regionsangehörige Kommune der StädteRegion Aachen behandelt.

#### **§ 2**

##### **Name und Sitz**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen  
"Zweckverband Aachener Verkehrsverbund" (ZV AVV).
- (2) Er hat seinen Sitz in Aachen.

#### **§ 3**

##### **Aufgaben**

- (1) Der Zweckverband hat im Verbundraum folgende Aufgaben:
  1. Beschlussfassung über allgemeine verkehrspolitische Leitlinien für den öffentlichen Personennahverkehr unter Beachtung der Planungen des "Zweckverband Nahverkehr - SPNV & Infrastruktur - Rheinland" (ZV NVR),
  2. Hinwirkung darauf, dass die Verbandsmitglieder die vom Zweckverband gegründete Aachener Verkehrsverbund GmbH (Verbundgesellschaft) bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützen und die Beschlüsse des Zweckverbandes in ihrem Einflussbereich umsetzen,
  3. Hinwirkung darauf, dass die Verbandsmitglieder die Verkehrskonzeptionen und Qualitätsstandards sowie die dazu ergangenen Richtlinien der Verbundgesellschaft in ihren Planungen beachten und die Verbundgesellschaft als Träger öffentlicher Belange anerkennen,
  4. Aufstellung von Rahmenvorgaben für die Betrauung von Verbundverkehrsunternehmen (Verbundverkehrsunternehmen sind ASEAG, DKB und west) durch

die Verbandsmitglieder mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen sowie Abschluss von gesonderten Kooperationsverträgen mit anderen Verkehrsunternehmen im Öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV) gemäß § 11.

5. Finanzierung der Ausgleichszahlungen für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen unter Beachtung des Gemeinschafts- und nationalen Rechts,
  6. Förderung des ÖPNV im Rahmen der vom Land NRW gewährten Mittel gemäß § 11a und § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW sowie zur Förderung des Sozialtickets als eigene Aufgabe nach näherer Maßgabe von § 13 dieser Satzung. Hierzu übertragen die Verbandsmitglieder die Aufgabenwahrnehmung gemäß § 11a und § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW sowie gemäß den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen (Richtlinien Sozialticket 2011) in der jeweils geltenden Fassung auf den Zweckverband. Der Zweckverband leitet die ihm gewährten Mittel an die im Verbundraum tätigen ~~Verkehrsunternehmen und Verbandsmitglieder~~ öffentlichen oder privaten Verkehrsunternehmen, Verbandsmitglieder, Gemeinden, Zweckverbände oder sonstigen juristischen Personen des privaten Rechts, die Zwecke des ÖPNV verfolgen, weiter oder verwendet sie im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben selbst.
  7. Wahrnehmung der Aufgaben eines Trägers öffentlicher Belange (TöB) in seinem Zuständigkeitsbereich.
- (2) Der Zweckverband bildet gemeinsam mit dem Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg den "Zweckverband Nahverkehr ~~- SPNV & Infrastruktur -~~ Rheinland" (ZV NVR) gemäß § 5 Abs. 1 Buchst. b) ÖPNVG NRW. Dem ZV NVR obliegen die in § 5 Abs. 3 ÖPNVG NRW festgelegten Aufgaben. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um die SPNV-Planung und -Finanzierung und die pauschalierte Investitionsförderung. Näheres regelt die Satzung des ZV NVR.
- (3) Der Zweckverband hat unter Beachtung der sich aus dem ÖPNVG NRW ergebenden Rechte und Pflichten folgende weitere Aufgaben:
1. Umsetzung von Aufgaben des ZV NVR nach Maßgabe der Satzung des ZV NVR.
  2. Koordinierung des SPNV-Nahverkehrsplans des ZV NVR mit den lokalen Nahverkehrsplänen der Verbandsmitglieder unter deren Mitwirkung und Mitwirkung der nach dem ÖPNVG NRW zu beteiligenden Verkehrsunternehmen.
  3. Vorschlag von verbundraumbezogenen Investitionsmaßnahmen zum jährlichen Katalog des ZV NVR gemäß § 12 Abs. 5 ÖPNVG NRW.
  4. Hinwirkung auf eine integrierte Verkehrsgestaltung im ÖPNV und auf die Bildung von landesweiten Tarif- und landeseinheitlichen Beförderungsbedingungen sowie die Bildung kooperationsraumübergreifender Tarife mit dem Ziel eines landesweiten Tarifs.
  5. Hinwirkung auf die Anwendung des Verbundtarifs und die dazu gehörenden Beförderungsbedingungen durch die im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen (im Verbundraum tätige Verkehrsunternehmen sind Verbundverkehrsunternehmen und Verkehrsunternehmen sowie Eisenbahnverkehrsunternehmen, die durch einen gesonderten Kooperationsvertrag in den Aachener Verkehrsverbund eingebunden sind) sowie auf die Schaffung von Übergangstarifen bei starken überregionalen Verkehrsverflechtungen bzw. auf die Fortschreibung bestehender Übergangstarife.
  6. Entscheidung über die Fortschreibung des Verbundtarifs, der Übergangstarife und der dazu gehörenden Beförderungsbedingungen. Gemeinsame Entscheidung mit

den übrigen Zuständigen in NRW über die Fortschreibung des landesweiten Tarifs (NRW-Tarif).

7. Wahrnehmung der Aufgabe „Tarif“ unter dem Aspekt „Gemeinschaftstarif“ nach den jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (derzeit als Aufgabenträger gemäß § 8 Abs. 3 PBefG und als zuständige Behörde nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007).
- (4) Der Zweckverband verfolgt das Ziel, durch die im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen, unterstützt durch die Verbundgesellschaft, für die Bevölkerung ein bedarfsgerechtes Leistungsangebot zu erbringen und die Marktchancen im Verbund unter Beachtung marktwirtschaftlicher Grundsätze auszuschöpfen sowie durch gezielte Investitionen zu verbessern.
- (5) Die Durchführung des Verkehrs und damit die Übernahme einer unternehmerischen Tätigkeit ist nicht Aufgabe des Zweckverbandes. Sie obliegt den im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen im Rahmen von Kooperationsverträgen.
- (6) Als Teilregion der EUREGIO Maas-Rhein verfolgt der Zweckverband das Ziel, in enger Kooperation mit der niederländischen und der belgischen Grenzregion den grenzüberschreitenden Bus- und Bahnverkehr bedarfsgerecht weiterzuentwickeln und auf ein integratives Bus- und Bahnsystem in der EUREGIO Maas-Rhein hinzuwirken.
- (7) Der Zweckverband bedient sich zur Erfüllung der in öffentlichem Interesse liegenden ÖPNV-Aufgaben der Verbundgesellschaft nach näherer Maßgabe des Gesellschaftsvertrages der Verbundgesellschaft. Er bedient sich ihrer wie einer eigenen Dienststelle und ist ihr alleiniger Gesellschafter.
- (8) Die Verbandsmitglieder wirken gegenüber den von ihnen getragenen Verbundverkehrsunternehmen darauf hin, dass auch diese die vorgenannten Ziele verfolgen, mit der Verbundgesellschaft auf vertraglicher Basis zur Umsetzung von Vorgaben der Verbandsmitglieder und des Zweckverbandes kooperieren und die Möglichkeiten zur Rationalisierung ausschöpfen, insbesondere sparsam wirtschaften.
- (9) Der Zweckverband kann im Rahmen seiner Aufgabenwahrnehmung Richtlinien erlassen oder der Verbundgesellschaft vorgeben, solche zu erlassen.

#### **§ 4**

##### **Organe des Zweckverbandes**

- (1) Die Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung (§§ 5 bis 8) und der Vorstandsvorsitzer (§ 9).
- (2) Entscheidungen der Verbandsversammlung, die sich nur im Gebiet eines Verbandsmitgliedes unmittelbar auswirken, dürfen nur mit dessen Einvernehmen erfolgen.

#### **§ 5**

##### **Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Die Vertreter werden durch die Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitglieds gewählt. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu wählen.

- (2) Jedes Verbandsmitglied entsendet fünf Vertreter in die Verbandsversammlung, darunter seinen Hauptverwaltungsbeamten oder einen von diesem benannten Bediensteten.
- (3) Zur Wahrung der strukturellen Besonderheiten der Teilräume und der Interessen der einzelnen kreisangehörigen bzw. regionsangehörigen Gemeinden auf dem Gebiet des Nahverkehrs, der Tarifpolitik und des Leistungsangebotes werden vier regionale Beiräte, jeweils ein Beirat für die Stadt Aachen, die StädteRegion Aachen, den Kreis Düren und den Kreis Heinsberg, gebildet. In diesen Beiräten sind alle Gebietskörperschaften der betreffenden Region vertreten. Sie beraten die Verbandsversammlung und die Vertreter des betroffenen Verbandsmitgliedes.
- (4) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und mehrere Stellvertreter.

## **§ 6**

### **Zuständigkeiten der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht durch das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit oder aufgrund dieser Satzung die Zuständigkeit des Verbandsvorstehers begründet ist.
- (2) Die Verbandsversammlung kann u. a. die Entscheidungen über folgende Angelegenheiten nicht übertragen:
  1. Die Wahl des Verbandsvorstehers und seiner Vertreter,
  2. die Wahl der in den Aufsichtsrat der Verbundgesellschaft zu entsendenden Vertreter des Zweckverbandes und deren Stellvertreter unter Beachtung des Vorschlags des jeweiligen Mitgliedes,
  3. Weisungen zur Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat der Verbundgesellschaft,
  4. die Entsendung der ordentlichen Mitglieder sowie deren Stellvertreter in die Verbandsversammlung des ZV NVR gem. § 15 GkG NRW einschließlich eines Vorschlags für die Wahl von Mitgliedern in die Ausschüsse der Verbandsversammlung des ZV NVR aus dem Kreis der entsandten Mitglieder,
  5. die Änderung der Zweckverbandssatzung,
  6. den Erlass der Haushaltssatzung und die Feststellung des Haushaltsplanes,
  7. die Wahl des Rechnungsprüfers, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorstehers,
  8. die haushalts- und vermögensrechtlichen Entscheidungen von erheblicher Bedeutung (Näheres regelt die Geschäftsordnung),
  9. die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
  10. die Auflösung des Zweckverbandes,
  11. den Beschluss über den Verbundetat,
  - ~~11.~~ 12. den Beschluss über die Ergebnisrechnung,

~~42.~~13. den Beschluss über Richtlinien gemäß § 3 Abs. ~~98~~, sofern diese nicht Gegenstand des Gesellschaftsvertrages der Verbundgesellschaft sind.

- (3) Die Vertreter des Zweckverbandes sind bei der Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat der Verbundgesellschaft an Weisungen und sonstige Beschlüsse der Verbandsversammlung gebunden.
- (4) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung; in ihr sind insbesondere die Ladungsfrist, die Form der Einberufung und die Bildung von Ausschüssen zu regeln. Die Verbandsversammlung hat einen Ausschuss zu bilden, der für die Vorberatung von Vertragsangelegenheiten, die die Organisation und Finanzierung des Aachener Verkehrsverbundes betreffen, zuständig ist.
- (5) In den zu bildenden regionalen Beiräten können die Städte und Gemeinden insbesondere die sie betreffenden Tarif- und Liniengestaltungen einschließlich der innerörtlichen Verkehrsbedienungen erörtern. Die Zweckverbandversammlung koordiniert dann die Ergebnisse der Beiräte.

## § 7

### Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung wird von ihrem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Verbandsversammlung ist mindestens zweimal im Jahr und vor jeder Gesellschafterversammlung der Verbundgesellschaft zur Entscheidung über die Stimmabgabe einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder wenn ein Fünftel der Verbandsmitglieder der Verbandsversammlung schriftlich die Einberufung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt.

## § 8

### Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

- (1) Jeder Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung hat eine Stimme. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Verbandsmitglieder der Verbandsversammlung anwesend ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist binnen dreier Tage eine neue Versammlung zu einem mindestens 8 Tage später liegenden Zeitpunkt einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden satzungsmäßigen Verbandsmitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen worden ist.
- (2) Beschlüsse werden mit mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Einzelheiten der Abstimmung regelt die Geschäftsordnung. Beschlüsse über die Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung, die den Abschluss von Kooperationsverträgen oder vergleichbaren Verträgen betreffen, bedürfen der Zustimmung der wesentlich betroffenen Verbandsmitglieder.
- (3) Beschlüsse über die Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung zur Festsetzung des Soll-Leistungsumfanges (§ 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Gesellschaftsvertrag) auf dem Gebiet eines Verbandsmitgliedes können nicht gegen die Mehrheit der Stimmen der Vertreter dieses Verbandsmitgliedes gefasst werden, es sei denn, dass die von der Verbundgesellschaft aufgestellten Rahmenvorgaben (§ 7 Gesellschaftsvertrag) beachtet sind.

## **§ 9**

### **Verbandsvorsteher**

- (1) Der Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter werden aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten der Verbandsmitglieder von der Verbandsversammlung für die Dauer von drei Jahren, höchstens jedoch für die Dauer ihres Hauptamtes, gewählt. Der Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter dürfen der Verbandsversammlung angehören. Ist dies nicht der Fall, sind sie jedoch berechtigt und auf Verlangen der Verbandsversammlung verpflichtet, an deren Sitzungen und an den Sitzungen gebildeter Ausschüsse teilzunehmen.
- (2) Der Verbandsvorsteher führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandsatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er wird durch eine Geschäftsstelle unterstützt, die durch einen hauptamtlichen Geschäftsstellenleiter geleitet wird. Der Geschäftsstellenleiter ist berechtigt, gemeinsam mit dem Verbandsvorsteher Erklärungen gemäß § 16 Abs. 3 GkG abzugeben.
- (3) Der Verbandsvorsteher hat jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres den Entwurf der Haushaltssatzung festzustellen und der Verbandsversammlung vorzulegen. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verbandsvorsteher ist verantwortlich für die Durchsetzung der Verbandsziele (§ 3) und der Beschlüsse der Verbandsversammlung (§ 6).

## **§ 10**

### **Auslagenersatz und Verdienstaufschlag**

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten zur Abgeltung des Aufwands, der ihnen für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse entsteht, jeweils einen Auslagenersatz.
- (2) Der Auslagenersatz wird bis zu einer Höhe von maximal 76,- Euro je Sitzung aufgrund glaubhaft gemachter Angaben gewährt.  
  
Der Auslagenersatz kann bis maximal 76,- Euro individuell pauschaliert werden, wenn von den betreffenden Mitgliedern der Verbandsversammlung über einen längeren Zeitraum nachgewiesen wird, dass stets Auslagen in gleich bleibender Höhe entstehen.
- (3) Außerdem haben die Mitglieder der Verbandsversammlung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung, ihrer Ausschüsse sowie an von der Fraktion anberaumten Sitzungen Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags. Der Verdienstaufschlag wird für jede angefangene Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit errechnet.
- (4) Alle Mitglieder haben mindestens Anspruch auf einen Regelstundensatz von 7,- Euro, es sei denn, dass sie ersichtlich keine Nachteile erlitten haben.
- (5) Unselbständigen wird über den Regelsatz hinaus der tatsächlich entstandene höhere und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt, höchstens jedoch 20,- Euro pro Stunde.
- (6) Selbständige erhalten eine Verdienstaufschlagpauschale. Sie wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach Ermessen, mindestens jedoch in



Höhe des Regelstundensatzes nach Abs. 4 festgesetzt. Sie darf jedoch höchstens 20,- Euro betragen.

- (7) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz im Sinne des Abs. 4.

Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt, höchstens jedoch 20,- Euro pro Stunde.

Sofern durch mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig ist, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet, höchstens jedoch 20,- Euro pro Stunde. Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die eine Entschädigung nach Satz 1 geleistet wird.

- (8) Der tägliche Höchstbetrag der Verdienstausschüttung beträgt 100,- Euro.
- (9) Grundlage für die Zahlung des Auslagenersatzes und der Verdienstausschüttung ist die Anwesenheitsliste, soweit unterzeichnet.

## § 11

### **Betrauung mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen und Abschluss von gesonderten Kooperationsverträgen im Öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV)**

- (1) Die Verbandsmitglieder definieren jeweils für ihr Gebiet den ÖSPV im Rahmen des Aachener Verkehrsverbundes einschließlich der über den Verbundraum hinausführenden Linien und alternativer Bedienungsformen (Anforderungsprofil für den ÖSPV-Verbundverkehr - Anforderungsprofil).
- (2) Das Anforderungsprofil enthält Vorgaben für
1. die Erschließungs- und Verbindungsstandards,
  2. das Liniennetz,
  3. Bedienungsstandards,
  4. Verknüpfungen.
- (3) Die Verbandsmitglieder definieren ihr Anforderungsprofil in ihren Nahverkehrsplänen und ergänzenden Beschlüssen. Die Mindestqualitätsstandards sollen verbundeinheitlich durch die Verbundgesellschaft festgelegt werden. Die Verbandsmitglieder können hiervon in ihrem Anforderungsprofil in begründeten Ausnahmefällen nach unten abweichen oder höhere Standards festlegen.
- (4) Die Verbandsmitglieder definieren mit ihrem Anforderungsprofil, ob und welche ÖSPV-Verbundverkehre ihres Anforderungsprofils durch Verbundverkehrsunternehmen durchgeführt oder aufgrund von gesonderten Kooperationsverträgen von der Verbundgesellschaft an andere Verkehrsunternehmen vergeben werden sollen.

- (5) Die Betrauung von Verbundverkehrsunternehmen zur Umsetzung des Anforderungsprofils durch die Verbandsmitglieder erfolgt unter Beachtung folgender Rahmenvorgaben:
1. Beschlussfassung über das Anforderungsprofil in der Vertretungskörperschaft.
  2. Verpflichtung des Verbundverkehrsunternehmens, das Anforderungsprofil zu beachten (Betrauungsakt).
  3. Abschluss bzw. Fortführung eines Kooperationsvertrages des Verbundverkehrsunternehmens mit der Verbundgesellschaft.
  4. Die Betrauung umfasst alle betrieblichen Funktionsbereiche, die für die Erbringung der ÖSPV-Verkehrsleistungen bei wirtschaftlicher Betriebsführung erforderlich sind; die Verbundverkehrsunternehmen können Auftragsunternehmen in die Leistungserstellung einbinden.
  5. Die Fahrplanerstellung unter Beachtung des Anforderungsprofils ist Aufgabe der Verbundverkehrsunternehmen. Dabei dürfen die Verbundverkehrsunternehmen bis zu 2 % vom Sollleistungsumfang des Anforderungsprofils abweichen.
  6. Das Reagieren auf Verkehrsspitzen oder Nachfrage bei Großveranstaltungen ist Sache der Verbundverkehrsunternehmen; diese Verkehrsleistungen gelten als mitbetraut.
- (6) Die Betrauung ist gegenüber dem Zweckverband durch das Verbandsmitglied nachzuweisen und erfolgt durch das Verbandsmitglied, das unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich an dem Verbundverkehrsunternehmen beteiligt ist. Sie umfasst auch ÖSPV-Verbundverkehre auf den Gebieten anderer Verbandsmitglieder. Die Verbandsmitglieder können hiervon abweichende Regelungen treffen, die sie dem Zweckverband vorlegen. Die Vertretungskörperschaft kann die Verwaltung des Verbandsmitgliedes in ihrem Beschluss gemäß Nr. 1 ermächtigen, das Anforderungsprofil im Rahmen der Betrauung fortzuschreiben.
- (7) Die Verbandsmitglieder melden bis zum 31.10. eines Jahres ihr Anforderungsprofil beim Zweckverband an. Die Anforderungsprofile sind Bestandteil des Verbundetats und werden mit diesem beschlossen.
- (8) Der von der Verbandsversammlung beschlossene Verbundetat wird von der Gesellschafterversammlung der Verbundgesellschaft bestätigt und von der Verbundgesellschaft im Verhältnis zu den Verbundverkehrsunternehmen im Rahmen der vertraglichen Kooperation beachtet oder im Verhältnis zu anderen Verkehrsunternehmen durch den Abschluss von Kooperationsverträgen umgesetzt.

## § 12

### **Finanzierung der Ausgleichszahlungen für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im ÖSPV**

- (1) Der Zweckverband gewährt für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen, mit denen die Verbundverkehrsunternehmen betraut wurden, einen Ausgleich in Höhe von Sollkostensätzen je Nutzwagenkilometer und für die Mehrleistungen gemäß § 11 Abs. 5 Nr. 6, sofern keine Finanzierung im Sinne von § 14 Abs. 3 erfolgt, dabei sind die Erlöse gemäß Abs. 8 abzuziehen.

- (2) Die Sollkostensätze sind analytisch und unter Beachtung der Anforderungsprofile und übriger Verbundstandards sowie sonstiger kostenbeeinflussender, objektiver Rahmenbedingungen und den gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen an eine beihilfefreie Finanzierung von Ausgleichszahlungen für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Rahmen des maßgeblichen Anforderungsprofils unternehmensbezogen durch eine branchenerfahrene Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unabhängig und unparteiisch zu ermitteln. Die Bestellung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erfolgt durch das Verbundverkehrsunternehmen auf eigene Rechnung. Die Sollkostensatzermittlung ist alle vier Jahre zu wiederholen. Ein Verbandsmitglied, das von einem Verbundverkehrsunternehmen mit mehr als 500.000 Nutzwagenkilometer bedient wird, kann eine vorgezogene Sollkostensatzermittlung verlangen, wenn es eine begründete Vermutung vorträgt, dass sich die der letzten Sollkostensatzermittlung zugrunde liegenden Verhältnisse kostenwirksam verändert haben. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft trifft hierzu eine verbindliche Feststellung und bestimmt unter Berücksichtigung ihrer Feststellung die Kostentragung der Sollkostensatzermittlung.
- (3) Die Sollkostensätze sind jährlich fortzuschreiben. Die Verbundverkehrsunternehmen melden die prognostizierte Veränderung des Sollkostensatzes bis zum 31.10. in prüfbarer Form beim Zweckverband an. Die Verbundgesellschaft kann Rahmenvorgaben für die Kostenfortschreibung erlassen. Eine Veränderung der Kostensätze aufgrund nicht absehbarer exogener Entwicklungen mit unterjähriger Wirkung kann von jedem Verbundverkehrsunternehmen und der Verbundgesellschaft zur Beschlussfassung durch die nächste Verbandsversammlung beantragt werden.
- (4) Den Verbundverkehrsunternehmen wird ein angemessener Gewinnzuschlag auf die Sollkosten gewährt. Er wird von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Rahmen der Sollkostensatzermittlung verbindlich vorgeschlagen. Die von einem Verbundverkehrsunternehmen bedienten Verbandsmitglieder können sich auf einen abweichenden Gewinnzuschlag einigen oder einen solchen ablehnen.
- (5) Die Verbundverkehrsunternehmen weisen die von ihnen erbrachten ÖSPV-Verbundverkehre bis zum 30.06. für das vorangegangene Verbundjahr nach. Der Leistungsnachweis erfolgt nach einheitlichem Muster der Verbundgesellschaft.
- (6) Die Verbundverkehrsunternehmen weisen die Istkosten bis zum 31.10. für das vorangegangene Verbundjahr für die erbrachten ÖSPV-Verbundverkehre auf der Grundlage einer Trennungsrechnung entsprechend der Sollkostenermittlung nach und lassen diese von ihrem Abschlussprüfer prüfen und geben die Trennungsrechnung einschließlich Prüfungsergebnis dem Zweckverband zur Kenntnis. Unterschreiten die Istkosten die Sollkosten, erfolgt der Kostenausgleich in Höhe der Istkosten.
- (7) Die jährlichen Istkosten dürfen die Sollkosten nicht überschreiten. Kommt es zu einer Überschreitung der jährlichen Sollkosten, ist die Überschreitung innerhalb eines zusammenhängenden vierjährigen Betrachtungszeitraumes einschließlich des Jahres, in dem die Überschreitung erfolgt ist, zu kompensieren. Innerhalb des Betrachtungszeitraumes ist sowohl ein Vortrag als auch ein Rücktrag der Überschreitung möglich. Die kumulierten Istkosten dürfen die kumulierten Sollkosten im Vierjahreszeitraum nicht überschreiten. Das Verbandsmitglied, das mehrheitlich an dem Verbundverkehrsunternehmen beteiligt ist, stellt sicher, dass das Verbundverkehrsunternehmen alle Maßnahmen ergreifen kann, um Überschreitungen der Sollkosten zu vermeiden. Sollte es dennoch zu einer Überschreitung der kumulierten Sollkosten kommen, hat das Verbundverkehrsunternehmen den evtl. Eintritt eines beihilferechtswidrigen Tatbestandes zu vermeiden. Eine etwaige Überkompensation ist ausschließlich für die Durchführung der betrauten ÖSPV-Verbundverkehre zu verwenden.

- (8) Bei der Festsetzung der ausgleichsfähigen Kosten sind die den ÖSPV-Verbundverkehren zuzurechnenden Erlöse abzuziehen; das sind insbesondere:
1. Einnahmen aus dem Verbundverkehr nach Einnahmenaufteilung und Befriedigung von Ansprüchen Dritter,
  2. erhöhte Beförderungsentgelte,
  3. öffentliche Abgeltungszahlungen,
  4. Steuererstattungen,
  5. Zuschüsse Dritter,
  6. Werbeeinnahmen,
  7. Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung,
  8. Buchgewinne aus Anlagenverkäufen,
  9. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten
- Ein Abzug entfällt, sofern und soweit Erlöse bereits bei der Ermittlung der Istkosten nachweislich abgezogen wurden.
- (9) Bei der Ermittlung und Fortschreibung der Sollkosten und dem Nachweis der Istkosten sind Zuwendungen zur Vermeidung einer Überkompensation zu berücksichtigen.

### § 13

#### Förderung des ÖPNV

- (1) Der Zweckverband fördert den ÖPNV im Rahmen der vom Land NRW gewährten Mittel gemäß § 11a und § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW sowie gemäß den Richtlinien Sozialticket 2011 nach näherer Maßgabe der folgenden Bestimmungen und von ihm zu erlassenden Richtlinien.
- (2) Der Zweckverband gewährt aus der Pauschale gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW Mittel für Fahrzeuge, die nicht ausschließlich im SPNV eingesetzt werden unter Beachtung der Verwaltungsvorschriften des Landes NRW. Die Mittel sind diskriminierungsfrei an Verkehrsunternehmen zu gewähren, die Verbundverkehre als Verbundverkehrsunternehmen, aufgrund von Kooperationsverträgen mit der Verbundgesellschaft oder als Auftragnehmer solcher Verkehrsunternehmen durchführen. Die Gewährung von Mitteln an weitere Verkehrsunternehmen, die Linienleistungen im Verkehrsgebiet des AVV durchführen, ist möglich. Näheres regelt die Richtlinie des Zweckverbandes zur Verwendung der ÖPNV-Pauschale gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW.
- (3) Der Zweckverband gewährt ab 2011 aus der Pauschale gemäß § 11a ÖPNVG NRW Mittel an die Verkehrsunternehmen als Ausgleich zu den Kosten, die bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen gemäß §§ 42 ~~oder~~ 43 Nr. 2 PBefG bzw. nach Artikel 2 Nummer 1.1 oder 1.2 der Verordnung EWG Nr. 684/92 (einschließlich Nachfolgeregelung) entstehen und nicht durch entsprechende Fahrgeldeinnahmen gedeckt werden. Näheres regelt die Richtlinie des Zweckverbandes zur Verwendung der Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a ÖPNVG NRW.

- (4) Der Zweckverband gewährt ab dem Jahr 2011 gemäß den Richtlinien Sozialticket 2011 Mittel an die im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen. Näheres regelt die Richtlinie des Zweckverbandes zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Mobil-Tickets im AVV.
- (5) Der Zweckverband leitet Mittel aus der Pauschale gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW für Zwecke des ÖPNV an die Verbandsmitglieder weiter. Näheres regelt die Richtlinie des Zweckverbandes zur Verwendung der ÖPNV-Pauschale gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW.
- (6) Der Zweckverband darf Mittel aus der Pauschale gemäß § 11a ÖPNVG NRW im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zur Deckung der mit der Abwicklung der Pauschale verbundenen eigenen Aufwendungen verwenden. Näheres regelt die Richtlinie des Zweckverbandes zur Verwendung der Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a ÖPNVG NRW.
- (7) Der Zweckverband kann Mittel aus der Pauschale gemäß § 11a ÖPNVG NRW für sonstige Maßnahmen, die der Fortentwicklung von Tarif- und Verkehrsangeboten sowie Qualitätsverbesserungen im Ausbildungsverkehr dienen, verwenden und diese dafür an öffentliche oder private Verkehrsunternehmen, Gemeinden, Zweckverbände oder sonstige juristische Personen des privaten Rechts, die Zwecke des ÖPNV verfolgen, weiterleiten. Näheres regelt die Richtlinie des Zweckverbandes zur Verwendung der Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a ÖPNVG NRW.
- (86) Der Zweckverband stellt in der Richtlinie nach Abs. 2 sicher, dass in Bezug auf die Mittelgewährung nach Abs. 2 den Verbandsmitgliedern ein anteiliger Bestandsschutz gewährt wird. Dabei ist für die Fahrzeugförderung das Bezugsjahr 2007 mit den den einzelnen Verbandsmitgliedern zuzurechnenden Landesmitteln maßgeblich. Näheres, auch im Hinblick auf die Fortschreibung der Mittel, regelt die Richtlinie des Zweckverbandes zur Verwendung der ÖPNV-Pauschale gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW.

## § 14

### Verbandsumlagen

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine allgemeine Umlage nach den Abs. 2 bis 6, eine Sonderumlage gemäß Abs. 7 sowie weitere Umlagen gemäß Abs. 8, soweit seine sonstigen Einnahmen einschließlich vom ZV NVR weitergeleiteter Landesmittel zur Aufgabenfinanzierung zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen. Mit den sonstigen Einnahmen des Zweckverbandes sind der Eigenaufwand des Zweckverbandes gemäß Abs. 7 (einschließlich der Aufwendungen aus § 14 Abs. 2), danach Aufwendungen gemäß Abs. 8 und danach weitere Aufwendungen zu decken. Er kann Abschlagszahlungen fordern, die nach dem Voranschlag im Haushaltsplan zu bemessen sind.
- (2) Die allgemeine Umlage wird wie folgt ermittelt:
1. Die Ausgleichszahlungen gemäß § 12 nach Abzug der Erlöse gemäß § 12 Abs. 8 werden den bedienten Verbandsmitgliedern im Verhältnis der innerhalb ihrer Grenzen erbrachten Nutzwagenkilometer zugeordnet.
  2. ÖSPV-Verbundverkehre, die nur aufgrund besonderer verkehrs- und betriebstechnischer Umstände auf dem Gebiet eines benachbarten Verbandsmitgliedens erbracht werden können oder aus dem Verbundraum hinausführende werden dem Verbandsmitglied zugerechnet, in dessen ausschließlicher oder überwiegendem

Interesse die Verkehrsbedienung erfolgt oder das die hinausführenden Verkehre in seinem Anforderungsprofil definiert hat.

3. Ausgleichszahlungen aus Tarifmaßnahmen werden dem Verbandsmitglied gesondert zugerechnet, in dessen Interesse die Tarifmaßnahme erfolgt.
  4. Bei wesentlichen Veränderungen der ÖSPV-Verbundverkehre, die im Interesse einzelner Verbandsmitglieder liegen, können gesonderte Umlageregelungen im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den betroffenen Verbandsmitgliedern getroffen werden. Die Ausweisung der Umlagen erfolgt im Rahmen der allgemeinen Umlage.
- (3) Die Verbandsmitglieder können die gemäß Abs. 2 von ihnen aufzubringenden Umlagebeträge um die folgenden Beträge kürzen:
1. Freiwillige unmittelbare und mittelbare oder gesellschaftsrechtlich begründete Leistungen an die am Verkehrsverbund beteiligten Verbundverkehrsunternehmen, soweit sie bei diesen zur Finanzierung der betrauten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung im Rahmen dieser Satzung unter Beachtung der Anforderungen des § 12 verwendet werden.

Als unmittelbare und mittelbare freiwillige Leistungen gelten nur solche Zuwendungen, die ohne entsprechende Gegenleistung gewährt werden und mithin beim Empfänger kein Entgelt im Sinne von § 10 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz darstellen. Als ohne Gegenleistung gewährt gelten auch Erträge, die dem Verbundverkehrsunternehmen durch die Einlage von Wertpapieren und GmbH-Anteilen (auch im Wege des Verkaufs mit Rückübereignung auf der Basis eines Treuhandvertrages) oder durch die Bestellung des Nießbrauchs an Wertpapieren und GmbH-Anteilen (mit oder ohne Gewährung von Gesellschaftsrechten) zufließen.

Der Charakter der Freiwilligkeit wird durch vertragliche Vereinbarungen, die die betroffenen Zuweisungen zum Gegenstand haben, nicht ausgeschlossen. Übersteigt die freiwillige Leistung den nach den vorhergehenden Absätzen aufzubringenden Umlagebetrag, so kann das betreffende Verbandsmitglied den Mehrbetrag bei künftigen Umlagebeträgen zur Anrechnung bringen. Die Verbandsmitglieder wirken auf die Annahme freiwilliger Leistungen durch die Verbundverkehrsunternehmen hin, soweit diese einer Barleistung gleichwertig sind.

2. Verbandsmitglieder können die Umlagebeträge auch kürzen, wenn freiwillige Leistungen von Dritten, die nicht Verbandsmitglieder sind, erbracht werden und das Verbandsmitglied den Dritten zur Finanzierung der Umlage heranzieht (Rückgriff). In diesem Fall ist der Dritte von einem Rückgriff des Verbandsmitgliedes in Höhe der freiwilligen Leistung freigestellt.
3. Bei Verkehrsbetrieben, die mit anderen Betrieben, z. B. Versorgungsbetrieben, zu einem Unternehmen zusammengefasst sind oder die als Organgesellschaft eines anderen Unternehmens geführt werden, um das positive Ergebnis der anderen Betriebe oder Unternehmen, soweit es bei diesen zur Finanzierung der betrauten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung im Rahmen dieser Satzung unter Beachtung der Anforderungen des § 12 verwandt worden ist; bei mehreren an dem Unternehmen Beteiligten ist die Kürzung anteilig vorzunehmen. Die Umlage kann auch gekürzt werden, wenn sonstige Leistungen von kreisangehörigen bzw. regionsangehörigen Mitgesellschaftern eines Verkehrsbetriebes zur Finanzierung der betrauten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung im Rahmen dieser Satzung unter Beachtung der Anforderungen des § 12 geleistet wurden.
4. Bei Verbundverkehrsunternehmen, die Beteiligungen an anderen Gesellschaften halten, um die an das Unternehmen abgeführten bzw. ausgeschütteten Gewinne,

höchstens jedoch um den Betrag zur Finanzierung der betrauten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung im Rahmen dieser Satzung unter Beachtung der Anforderungen des § 12; bei mehreren am Unternehmen Beteiligten ist die Kürzung anteilig vorzunehmen.

5. Beteiligungen und Kapitalanteile kreisangehöriger bzw. regionsangehöriger Gebietskörperschaften gelten für Zwecke der Umlageermittlung gem. Abs. 3 als solche des jeweiligen Kreises bzw. der StädteRegion Aachen.

In Höhe der durch das Verbandsmitglied vorgenommenen Kürzung erlischt der Anspruch des Zweckverbandes. Über Einzelheiten der hiernach möglichen Kürzung werden die Kürzungsberechtigten und ihre Unternehmen besondere Vereinbarungen treffen.

- (4) Die Verbandsmitglieder, die unmittelbar oder mittelbar Gesellschafter oder Eigentümer eines Verbundverkehrsunternehmens sind, tragen dafür Sorge, dass die durch ihr Unternehmen begründete Verbandsumlage zur Vereinfachung des Zahlungsflusses unmittelbar ihrem Unternehmen nach Ablauf des Wirtschaftsjahres, jedoch vor Feststellung des Jahresabschlusses, zugeleitet wird. Sind mehrere Verbandsmitglieder unmittelbar oder mittelbar Gesellschafter des betroffenen Verbundverkehrsunternehmens, obliegt die Zuleitung dem Verbandsmitglied mit dem höchsten Kapitalanteil; unmittelbare und mittelbare Beteiligungen eines Verbandsmitgliedes sind zur Ermittlung des Kapitalanteils zusammenzurechnen.

Die Verbandsmitglieder tragen auch in diesem Fall durch die Gewährung von z. B. Abschlagszahlungen oder Überbrückungskrediten dafür Sorge, dass die Liquidität ihres Unternehmens im laufenden Wirtschaftsjahr gesichert ist. Näheres regeln Vereinbarungen zwischen den Verbandsmitgliedern und ihren Unternehmen.

- (5) Der Zweckverband hat von dem Umlagebetrag gemäß Abs. 2 bis 4 Leistungen des Umlageschuldners an das Verbundverkehrsunternehmen, auch mittelbare im Verhältnis zu anderen Umlageschuldnern, abzusetzen, soweit ihm zum Zeitpunkt der Festsetzung der Istumlage eine entsprechende Bestätigung des Verbundverkehrsunternehmens vorliegt.
- (6) Die Sollumlage wird im Verbundetat, die Istumlage in der Ergebnisrechnung festgestellt.
- (7) Der Eigenaufwand des Zweckverbandes ist von den Verbandsmitgliedern im Verhältnis der jeweiligen Istumlage des letzten abgerechneten Jahres in einer gesonderten Umlage aufzubringen.
- (8) Der Zweckverband erhebt darüber hinaus eine Umlage, sofern der ZV NVR bei seinen Verbandsmitgliedern eine Umlage erhebt. Die Verbandsmitglieder tragen den auf den Zweckverband entfallenden Anteil dieser Umlage entsprechend dem beim ZV NVR geltenden Umlageschlüssel.

## **§ 15**

### **Leistungen des Zweckverbandes**

- (1) Der Zweckverband leitet die durch die Verbandsumlage aufgebrauchten Mittel (§ 14 Abs. 1 bis 6) an die Verbandsmitglieder gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 weiter. Diese tragen dafür Sorge, dass die empfangenen Mittel ihrer Zweckbindung entsprechend den Unternehmen zur Finanzierung der betrauten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung im Rahmen dieser Satzung unter Beachtung der Anforderungen des § 12 als Einlage zugeführt werden. Soweit das Verbandsmitglied seine Umlagepflicht durch freiwillige

Leistungen nach § 14 vollständig erfüllt hat, kann die Weiterleitung der empfangenen Mittel unterbleiben.

- (2) Sind mehrere Verbandsmitglieder an einem Verbundverkehrsunternehmen beteiligt, so zahlt der Zweckverband die für das Verbundverkehrsunternehmen errechneten Leistungen des Zweckverbandes in einer Summe an das Verbandsmitglied gemäß § 14 Abs. 4 Satz 2 mit der Auflage, dass es die Einlage öffentlich-rechtlicher Gesellschafter des Verbundverkehrsunternehmens entsprechend ihrem Beteiligungsverhältnis zur Finanzierung der betrauten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung im Rahmen dieser Satzung unter Beachtung der Anforderungen des § 12 vornimmt. Die Beteiligten können eine andere Regelung vereinbaren.

## **§ 16**

### **Rechnungsprüfung**

Der Zweckverband bedient sich zur Durchführung seiner Prüfungsaufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung eines Mitgliedes oder eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers. Der Auftrag wird auf der Grundlage eines Beschlusses der Versammlung erteilt.

## **§ 17**

### **Ausscheiden von Verbandsmitgliedern**

- (1) Ein Zweckverbandsmitglied kann aus dem Zweckverband ausscheiden, sofern sein Antrag auf Ausscheiden mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Rechnungsjahres schriftlich gestellt worden ist.
- (2) Verbandsmitglieder können unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei den Verbundverkehrsunternehmen der Verbandsmitglieder bestehende steuerliche Querverbund mit Versorgungsbetrieben oder aufgrund von Wertpapieren und GmbH-Anteilen durch Änderung von Gesetzen, geänderter höchstrichterlicher Rechtsprechung oder Verwaltungsübung nur durch Ausscheiden aus dem Aachener Verkehrsverbund erhalten bleiben kann.
- (3) Bei wesentlichen Änderungen der dieser Satzung zugrunde liegenden Verhältnisse ist auf Antrag eines Zweckverbandsmitgliedes über eine entsprechende Anpassung der Satzung zu verhandeln.

## **§ 18**

### **Sonstiges**

- (1) Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden entsprechend § 12 GO NRW in weiblicher oder männlicher Form geführt.
- (2) Die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes erfolgt nach NKF (Neues Kommunales Finanzmanagement).

## **§ 19**

### **Ergänzende Rechtsvorschriften**



Soweit diese Satzung keine besonderen Vorschriften enthält, gelten die des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, hilfsweise die der Kreisordnung NRW und Gemeindeordnung NRW in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 20**

### **Öffentliche Bekanntmachung**

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erscheinen im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln.

## **§ 21**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

## Eckdaten zum Entwurf des Kreishaushalts 2012

---

### 1. Einleitende Informationen

- a) Der Entwurf wird aktuell noch erstellt.
- b) Die Einbringung in den Kreistag ist am 20.12.2011 vorgesehen.
- c) Eine erste Modellrechnung, aus der die Werte des Finanzausgleichs (Kreisumlage, Jugendamtsumlage, Schlüsselzuweisungen und Landschaftsumlage) ermittelt werden können, ist am 21.10.2011 vorgelegt worden.

### 2. Wesentliche Inhalte/Grundlagen des Haushaltsentwurfs 2012 im Vergleich zu 2011

Bezeichnung	Ansatz 2011 €	Ansatz 2012 €	Bemerkung
Kreisumlagegrundlagen	239.563.765	260.607.633	Der endgültige Wert 2011 lag schließlich bei 245.919.524 € Der Haushalt 2011 wurde wegen fehlender Daten zum GFG 2011 auf der Basis der Orientierungsdaten des Landes aufgestellt. Für die Umlagegrundlagen 2012 enthält die 1. Modellrechnung einen Wert von 260.607.633 € Das bedeutet gegenüber dem Ansatz 2011 einen Anstieg um rd. 21.044 T€ und gegenüber der Festsetzung 2011 von 14.688 T€
Kreisschlüsselzuweisungen	27.057.700	31.522.645	Endgültig werden 2011 lediglich 25.937.820 € vereinnahmt. Auch hier waren bei der Planung die Orientierungsdaten des Landes angenommen worden, weil eine Modellrechnung fehlte. Legt man den Wert der 1. Modellrechnung zugrunde, bedeutet das eine Verbesserung gegenüber dem Ansatz 2011 von rd. 4.465 T€ und gegenüber dem Ist 2011 von rd. 5.585 T€

Bezeichnung	Ansatz 2011 €	Ansatz 2012 €	Bemerkung
Schulpauschale	1.894.000	1.927.301	Davon 2011 = 968.000 € und 2012 = 964.000 € konsumtiv.
allg. Kreisumlage	114.931.048	111.383.700	Aufgrund der 2011 letztlich deutlich höheren Umlagegrundlagen als bei der Planung angenommen, wurden zunächst rd. 117.980 T€ in Rechnung gestellt. Hierauf werden an die Städte/Gemeinden im Jahr 2011 rd. 927 T€ (Verbesserungen beim ÖPNV) und rd. 482 T€ (Anteil Landschaftsumlage 2007) erstattet, so dass gezahlt werden rd. 116.571 T€
allg. Kreisumlage- Hebesatz	47,975 %	42,740 %	
Landschaftsumlage	45.325.648	49.662.150	
			Bei einem Hebesatz von 17 Prozentpunkten betrug die Zahlungsverpflichtung für die Landschaftsumlage 2011 wegen der letztlich höheren Umlagegrundlagen zunächst rd. 46.215 T€ Inzwischen hat der Landschaftsverband mitgeteilt, hierauf einen Betrag von rd. 767 T€ zu erstatten, so dass letztlich für 2011 rd. 45.448 T€ zu zahlen sind. Rechnerisch bedeutet das einen Hebesatz 2011 von rd. 16,72 Prozentpunkten. Für 2012 hat der Landschaftsverband mitgeteilt, den Hebesatz bei 17 Prozentpunkten zu belassen. Ausgehend von der 1. Modellrechnung steigen die Umlagegrundlagen von 271.857 T€ auf 292.130 T€ also um 20.273 T€ Gegenüber dem Ansatz 2011 kommt es zu einer Mehrzahlung von rd. 4.336 T€
Jugendamtsumlage	18.899.670	19.957.840	Der endgültige Wert 2011 der Jugendamtsumlage lag bei rd. 19.304 T€ In der Haushaltsabwicklung 2011 zeichnet sich ab, dass der tatsächliche Umlagebedarf der Mehreinnahme bei der Jugendamtsumlage in etwa entspricht.
Jugendamtsumlage- Hebesatz	20,252 %	20,0 %	
Umlagebedarf gerundet	18.899.670	19.957.840	
Umlagebedarf Kreismusikschule	392.820	478.700	400.927 € endgültiger Wert 2011
Umlagebedarf Kreisgymnasium	876.790	797.820	902.158 € endgültiger Wert 2011
Haushaltsvolumen Ergebnisplan (Aufwand)	246.674.713	255.378.669	

Bezeichnung	Ansatz 2011 €	Ansatz 2012 €	Bemerkung
Entnahme aus der Ausgleichsrücklage	3.845.000	7.500.000	
Haushaltsvolumen Ergebnisplan (Ertrag)	242.829.713	247.878.669	
Aufwendungen für Abschreibungen	7.345.554	6.940.000	
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	2.348.578	2.360.000	
Personalaufwendungen einschließlich Zuführung zu Pensionsrückstellungen	36.974.919	40.473.995	Der Anstieg bei den Personalaufwendungen ist neben den eingeplanten Besoldungs- und Tariferhöhungen im Wesentlichen auf die Einstellung von Mitarbeitern für das Jobcenter Kreis Heinsberg zurückzuführen. Zu beachten ist hinsichtlich der Personalkosten und der Sachkosten beim Jobcenter, dass es durch eine neue Verordnung zu deutlich geringeren Erstattungen kommt. Künftig werden die Beträge spitz abgerechnet (keine Erstattung von Pauschalen).
Personal- und Sachkostenerstattung	4.440.000	6.120.000	
Versorgungsaufwendungen	5.243.857	5.141.015	
Bewirtschaftung Grundstücke und bauliche Anlagen	3.502.000	3.644.500	
Aufwand für Gebäudeunterhaltung	1.422.500	1.373.500	
Schülerunfallversicherung	263.000	270.000	

Bezeichnung	Ansatz 2011 €	Ansatz 2012 €	Bemerkung
Schülerlernmittel	259.100	255.700	
Schülerfahrtkosten	2.557.000	2.875.000	
Aufwand für fachpraktischen Unterricht	86.600	86.600	
Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (Zuschussbedarf)	3.576.100	4.189.000	
Hilfe zur Pflege/stationär	5.345.500	5.920.400	
Kosten der Unterkunft und Heizung	35.000.000	34.930.000	
Bundeserstattung zu den Kosten der Unterkunft und Heizung	8.575.000	9.640.700	Bei der Planung 2011 wurde ein Erstattungssatz von 24,5 % unterstellt. Inzwischen wurden weitere 1,9 % (für Warmwasserbereitung) und 1,2 % (für Verwaltungskosten) gewährt. Insgesamt also 27,6 %.
Beteiligung des Bundes an den operativen Kosten für das Bildungs- und Teilhabepaket SGB II bzw. BKGG	–	2.864.300	In Abhängigkeit der Summe der Aufwendungen für die Kosten der Unterkunft werden weitere 8,2 % für den genannten Zweck gezahlt. Auch im Jahr 2011 sind vergleichbare Mittel bereits geflossen, obwohl sie nicht angesetzt waren, da das Gesetz erst Mitte des Jahres beschlossen wurde.
Aufwendungen für das Bildungs- und Teilhabepaket SGB II bzw. BKGG	–	2.864.300	
Vollzug des Grundsicherungsgesetzes (Zuschussbedarf)	8.349.800	7.000.000	Erstattungssatz 2011 = 16 % Erstattungssatz 2012 = 45 %

Bezeichnung	Ansatz 2011 €	Ansatz 2012 €	Bemerkung	
Investitionsaufwendungen für ambulante Pflegeeinrichtungen	820.000	923.000	Das Ergebnis 2011 liegt bei rd. 3.737 T€ aufgrund einiger Einmaleffekte.	
Pflegewohngeld	5.000.000	5.900.000		
Wohngeldentlastung des Landes	1.600.000	2.600.000		
Verkehrsverlust	4.794.500	4.300.000		
Gewinnausschüttung KWH (netto)	2.566.000	2.565.000		
Zinserträge	180.000	450.000		
Zinsen für Kredite	551.600	529.500		
Schuldenstand	13.765.036			2011 = Ist-Wert
Kreditbedarf zur Finanzierung der Investition insbesondere im Straßenbereich	8.135.100	wird noch ermittelt		
Auszahlungen für Kredittilgung	565.600	574.400		



**Fraktion der SPD**

**Fraktion BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN**

**Fraktion der FDP**

**Fraktion DIE LINKE**

im Kreistag Heinsberg

Valkenburger Str. 45  
52525 Heinsberg

---

Herrn Landrat  
Stephan Pusch  
Im Hause

z. K.:  
CDU-Fraktion  
FW-Fraktion

Heinsberg, den 06.12.2011

### **Antrag gemäß § 5 der GeschO zur Beratung in der nächsten Kreistagssitzung**

Sehr geehrter Herr Landrat Pusch,

der Kreistag möge beschließen:

Der Kreis Heinsberg tritt dem Bündnis gegen Rechtsextremismus – für Demokratie und Toleranz im Kreis Heinsberg bei.

#### **Begründung:**

Das o.g. Bündnis existiert seit 2009 und vereinigt inzwischen kreisweit zahlreiche Parteien, Fraktionen, kommunale Körperschaften, Vereine, konfessionelle Gruppen und zahlreiche demokratisch gesinnte Einzelpersonen.

So sind die Stadt Hückelhoven von der Gründung an, die Stadt Geilenkirchen und die Gemeinde Waldfeucht seit diesem Jahr mit offizieller Erklärung Mitglied geworden.

Es finden regelmäßige Aktivitäten statt, z.T. in Kooperation mit den Mitgliedsorganisationen.

In der allgemeinen Beitrittserklärung heißt es:

„Das Kernziel des Bündnisses ist die ständige Auseinandersetzung mit und der Widerstand gegen Rechtsextremismus, Revanchismus, Rassismus, Antisemitismus, Ausländerfeindlichkeit und Diskriminierung im Alltag in der Heinsberger Region. Hass und Gewalt setzen wir unsere solidarische Kraft entgegen.“

Außerdem heißt es dort:

„Was uns über alle politischen, religiösen und weltanschaulichen Grenzen hinweg einigt, ist das gemeinsame Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und der Wille zum bürgerschaftlichen Engagement gegen rechtsextremistisch motivierte Gewalt.

Diese Position schließt die Absage an jegliche Form von politischem und religiösem Extremismus mit ein.“

Angesichts der bislang erfolgreichen Arbeit des Bündnisses und der gerade ans Licht gekommenen überdeutlichen Gefahr für Leib und Leben zahlreicher Mitbürgerinnen und Mitbürger und grundsätzlich für unsere freiheitlich demokratische Grundordnung, halten wir

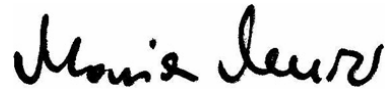
eine sofortige klare Positionierung des Kreises Heinsberg an der Seite der bereits aktiven demokratischen Kräfte für notwendig und sinnvoll.

Mit freundlichen Grüßen

für die Fraktionen:



Michael Stock  
-Vorsitzender der SPD-Fraktion -



Maria Meurer  
-Vorsitzende der Fraktion  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN -



Stefan Lenzen  
- Vorsitzender der FDP-Fraktion -



Dieter Meurer  
- Vorsitzender der Fraktion DIE LINKE -



DIE LINKE im Kreistag Heinsberg \* 52523 Heinsberg

[linksfraktion@kreis-heinsberg.de](mailto:linksfraktion@kreis-heinsberg.de)

An den Landrat des Kreises Heinsberg  
c/o Stephan Pusch  
Kreishaus  
52525 Heinsberg

Kreishaus  
Valkenburgerstraße 45  
52525 Heinsberg  
+49 2452 13-1760 fax -1765

Freitag, 2. Dezember 2011

Aufnahme eines Tagesordnungspunktes gem. §5 Geschäftsordnung


Sehr geehrte Herr Landrat,

am Freitag, dem 25.11. wurde in den WDR-Rundfunknachrichten berichtet, dass bei der Thüringer Neonazizelle Listen gefunden wurden, auf denen z.B. neben dem Kirchenkreis Jülich auch Personen aus dem Kreis Heinsberg aufgeführt seien. Die Polizei soll diesen Nachrichten zufolge die Betroffenen informiert haben bzw. informieren.

Wir beantragen diesen Sachverhalt zum Gegenstand eines Tagesordnungspunktes auf der nächsten Kreisausschuss- und/oder. Kreistagssitzung zu machen. Hier sollte beantwortet werden, ob dies zutrifft. Falls ja, inwieweit ausländische Mitbürger auf dieser Liste stehen, welche politische Parteien betroffen sind, ob andere Organisationen aufgeführt sind.

Daraus resultierend könnte die laufende Bildungsoffensive „Gegen extreme Parteien“, entsprechend ergänzt werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Fraktion DIE LINKE im Kreistag Heinsberg

  
Dieter Meurer  
Sprecher

[stephan.pusch@kreis-heinsberg.de](mailto:stephan.pusch@kreis-heinsberg.de)

[CDU-Fraktion@kreis-heinsberg.de](mailto:CDU-Fraktion@kreis-heinsberg.de); [SPD-Fraktion@kreis-heinsberg.de](mailto:SPD-Fraktion@kreis-heinsberg.de); [Grüne-Fraktion@kreis-heinsberg.de](mailto:Grüne-Fraktion@kreis-heinsberg.de); [FW-Fraktion@kreis-heinsberg.de](mailto:FW-Fraktion@kreis-heinsberg.de); [FDP-Fraktion@kreis-heinsberg.de](mailto:FDP-Fraktion@kreis-heinsberg.de); [Linksfraktion@kreis-heinsberg.de](mailto:Linksfraktion@kreis-heinsberg.de)